Verlagsort Danzig



DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG

ZUGLEICH
MITTEILUNGEN DER HANDELSKAMMER ZU DANZIG



FERNER
POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE
IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG

BEILAGE: DANZIGER JURISTISCHE MONATSSCHRIFT

4. NOVEMBER 1927 — NUMMER 44 — 7. JAHRGANG

Aus dem Inhalt:

DRUCK VON A. SCHROTH, DANZIG, HEILIGE GEISTGASSE NR. 83

Die „D. W. Z.“ kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Handelskammern in: Allenstein, Berlin, Bremen, Breslau, Chemnitz Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln a. Rh., Lübeck, Magdeburg, Saarbrücken, Stettin.

bei den Verbänden: Deutscher Industrie- und Handelstag, Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst, Berlin, Deutsch-Russischer Verein, Berlin, Reichsverband der Deutschen Industrie, Berlin, Verband Russischer Großkaufleute, Industrieller und Financiers in Deutschland, Berlin, Außenhandelsverband (Handelsvertragsverein) Berlin.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Reichsbahndirektion Osten, Frankfurt (Oder), Zweigstelle des Auswärtigen Amtes, Nürnberg 2.

bei übrigen Stellen: Institut für Wirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Bielitz, Bromberg, Graudenz, Lemberg, Posen, Thorn.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen).

bei Verbänden: Verband deutscher Industrieller und Kaufleute in Polen, Bromberg, Oberschlesischer Berg- und Hüttenmänn.-Verein, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Wały Leszczynskiego 2, Centrala Zwiazku Kupcow (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Zwiazek Polskiego, Przemysłu, Warschau, Verband selbständiger Kaufleute, Graudenz.

bei übrigen Stellen: Konsulat der Tschecho-Slowakischen Republik, Posen, Biblioteka Sejmn, Warschau, Legation de Suisse, Warschau.

In Rußland und den Randstaaten:

in Moskau: Bibliothèque Centrale D. O. V. W. R., Zentralbibliothek W. S. N. H.
„ **Memel:** Handelskammer,
„ **Reval:** Kaufmannskammer,
„ **Riga:** Kaufmannskammer, Rigaer Wirtschaftszeitung.

Im übrigen Ausland:

in Amsterdam: Polnisches Konsulat, Bureau voor Handelsinlichtingen,
„ **Brüssel:** Fa. J. Steinberg, 213, Rue de la Poste,
„ **Budapest:** Budapester Handels- und Gewerbekammer, Bund der Ungarischen Fabrikindustrieller, Ungarisch-polnische Handelskammer, Budapest,
„ **Bukarest:** Dr. M. Margulies, Institut Economique Roumain,
„ **Genf:** Internationales Arbeitsamt (Bureau de Traveille), Société des Nations (Völkerbund),
„ **Kopenhagen:** Königl. dänisches Ministerium des Äußern,
„ **London:** British Overseas Bank, „European Finance“, The Danzig Information Office Sentinel House, Southampton Row.
„ **Paris:** Handelskammer zu Paris,
„ **Prag:** Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer,
„ **Reichenberg:** Handels- und Gewerbekammer,
„ **Rom:** Instituto Nazionale,
„ **Stockholm:** Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
„ **Wien:** Auslandsdeutsche Kammer für Handel und Volkswirtschaft, Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie.



Danziger Wirtschafts-Zeitung

zugleich Mitteilungen der Handelskammer zu Danzig

Herausgegeben von dem Syndikus der Handelskammer Dr. Br. Heinemann. Schriftleiter: Dr. Chrzan

mit den Beilagen: **Danziger Juristische Monatsschrift**
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

7. Jahrgang — **Nr. 44** — 4. November 1927

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg., unter Kreuzband nach Polen 11.— Dg. und dem Ausland 12.— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1.— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan, für Inserate: Bruno H. Gülsdorff, Jopengasse 65 II

Die gesetzliche Stabilisierung des Papierzłoty.

Durch die am 13. Oktober 1927 veröffentlichte Verordnung des polnischen Staatspräsidenten betr. den Stabilisierungsplan und die Erlangung einer Auslandsanleihe nebst den hierzu ergangenen vier Verfügungen ist die polnische Währung auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt worden. In dem dem amerikanischen Prospekt über die 7%ige ausländische Stabilisierungsanleihe beigefügten Schreiben des polnischen Finanzmininisters Czechowicz heißt es hierüber:

> „Die Anleihe ist dazu bestimmt, die von der polnischen Regierung bereits aus eigener Kraft erreichte Stabilisierung der Währung und das Gleichgewicht der Staatsfinanzen zu konsolidieren und dauernd zu erhalten. Sie bildet einen Bestandteil eines umfassenden Planes zur Regelung des Geldwesens, der Staatsfinanzen und der Staatsverwaltung und zur Sicherung einer stabilen Goldwährung.“

Um die neuen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer Gesamtheit überblicken zu können, seien zunächst kurz die Grundlagen der alten Złotywährung dargestellt.

Durch die am 30. April 1924 veröffentlichte Verordnung des Staatspräsidenten über das Geldsystem war als Werteinheit des polnischen Staates der Złoty eingeführt worden, dessen Münzfuß dem eines Goldfranken entsprach, d. h. auf 1 kg Feingold entfielen 3444,44 Zł., mithin enthielt ein Goldzłoty 0,29032 g Feingold. Da Złotygoldmünzen mit einer Feinheit von 900/1000 ausgeprägt werden sollten, entfielen auf 1 kg Münzgold 3100 Goldzłoty 9/10 fein. Die Münzparität eines Goldzłoty gegenüber anderen Währungen war folgende:

100 Zł. =	99,121 Danz. Guld.	oder 100 Guld.	= 100,886 Zł.
100 Zł. =	81 Reichsmark	oder 100 RM.	= 123,456 Zł.
100 Zł. =	19,296 U.S.A. Doll.	oder 100 $	= 518,262 Zł.
100 Zł. =	3,19,3 Pfund Sterl.	oder 1 £	= 25,221 Zł.

Nach derselben Verordnung vom 30. April 1924 sollte die Ausprägung von Scheidemünzen höchstens 12 Zł. pro Kopf, d. h. rund 320 Millionen Zł. betragen.

Das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten, die die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels haben, wurde der Bank Polski übertragen, die am 28. April 1924 ihren Geschäftsbetrieb eröffnete. Die Bank war grundsätzlich verpflichtet, ihre Noten bei Präsentation in Goldmünzen einzulösen; jedoch wurde die Bank, im Gegensatz z. B. zur Bank von Danzig, bis auf weiteres von dieser Einlösungspflicht befreit. Die Bank befriedigte jedoch in der ersten Zeit ihres Bestehens jeden an sie herantretenden Devisenbedarf völlig und behauptete so praktisch die gesetzliche Parität des Złoty, ebenso wie die Reichsbank bis heute, obwohl sie ebenfalls von der Einlösungspflicht befreit ist, praktisch die Goldparität der Reichsmark durch unbeschränkte Abgabe von Devisen aufrechterhalten hat.

Vom 28. Juli 1925 an begann der Złoty ins Wanken zu geraten. Es sei hier davon abgesehen, die Ursachen dieses Złotysturzes im einzelnen auseinanderzusetzen. Es steht jedoch fest, daß die Schuld an dem Währungszusammenbruch sowohl das polnische Finanzministerium als auch die Bank Polski tragen. Der Staat hatte, indem er sich über die obige Verordnung vom 30. April 1924 und das der Bank Polski gewährte ausschließliche Notenemissionsrecht hinwegsetzte, staatliches Kleingeld bis zum Höchstbetrage von 469 Millionen Zł. (31. Juli 1926) in Umlauf gesetzt. Die Bank Polski ihrerseits war in ihrer Kreditgewährung 1924/25 zu weit gegangen und hatte überdies die Einlösung der Staatsnoten nicht abgelehnt. Alle anderen Ursachen, die zur Erklärung des Złotysturzes angeführt wurden, wie Mißernten und die Passivität der polnischen Handelsbilanz, waren nur von sekundärer Bedeutung, da letzten Endes der Grad der Passivität der Handels- und Zahlungsbilanz durch die Kredit- und Währungspolitik der Notenbank bestimmt wird. Eine Sanierung der Währung war daher von zwei Voraussetzungen abhängig, nämlich, daß einerseits die Regierung nicht wieder zu einer neuen Kleingeldinflation schritt, andererseits die Notenbank ihre Wechsel- und Lombardkredite nicht in einem unangemessenen Tempo und Ausmaße erhöhte bezw. die Einlösung weiteren Staatsgeldes ablehnte. Diese Forderungen einer gesunden Währungspolitik wurden tatsächlich seit dem Sommer 1926 erfüllt. Die Regierung erließ infolge der günstigen Entwicklung des polnischen Budgets im Oktober 1926 eine Verordnung, wonach der Gesamtumlauf an staatlichem Kleingeld den Betrag von 460 Millionen Zł. nicht übersteigen darf und bis zum 1. Juli 1937 allmählich auf den Betrag von 320 Millionen Zł. vermindert werden muß. Damit war die Hauptinflationsquelle verstopft. Die Bank Polski ihrerseits sah von einer weiteren Erhöhung ihrer Kredite selbst in Papierzłoty ab. Die Folge war, daß der Goldkurs des Złoty, der am 18. Mai 1926 auf seinen tiefsten Stand von 41% des Goldwertes gesunken war, wieder stieg und seit dem 25. August 1926 nicht mehr unter den Kurs von 57% des Goldwertes sank. Mit anderen Worten, die polnische Währung befand sich seit diesem Tage bis zur endgültigen Sanierung der Währung im Zustande der tatsächlichen Stabilisierung. Das Vertrauen der einheimischen Sparer zur Währung befestigte sich und fand seinen Ausdruck in einem starken Rückfluß von gehamsterten ausländischen Noten in die Banken; das Ausland fand sich allmählich wieder bereit, kurzfristige Importkredite zu gewähren, die ihren Niederschlag in einer außerordentlichen Zunahme der Devisenbestände der Bank Polski fanden. Der Devisenbestand (einschließlich Gold) der Bank Polski, der am 31. Dezember 1925 seinen tiefsten Stand mit einem Betrage von 130,8 Millionen Goldzłoty erreicht hatte, stieg ununterbrochen bis auf 413,5 Millionen Goldzłoty am 10. Oktober 1927. Die im Laufe des Jahres 1927 stattgefundene nominelle Erhöhung des Notenumlaufes in Papierzłoty war ganz auf die Hereinnahme von Devisen zurückzuführen, d. h. die Bank Polski fungierte nur noch als Devisenkonversionskasse, während ihre eigentliche Hauptrolle als Notenbank unbedeutend blieb.

Der Notenumlauf betrug am 10. Oktober 1927 843,4 Millionen Papierzłoty = 489,1 Millionen Goldzłoty, d. h. der Notenumlauf pro Kopf der Bevölkerung betrug bloß 18 Goldzłoty alter Währung gegen rund 100 Gulden in Danzig. Die gesamte Gold- und Devisendeckung des Notenumlaufes, in Goldzłoty umgerechnet, belief sich auf 84,5%, der Umlauf an staatlichem Kleingeld war unter 400 Millionen Papierzłoty zurückgegangen. Mit anderen Worten, Polen war durchaus in der Lage, aus eigener Kraft die gesetzliche Stabilisierung zum Złotykurse von rund 58% des Goldwertes durchzuführen, wie überhaupt stets jedes Land, wenn es nur will, seine Währung aus eigener Kraft zu stabilisieren und die Stabilität zu erhalten vermag. Bei jeder Stabilisierung dreht es sich aber letzten Endes nicht um die Sanierung der Währung selbst, sondern um die Bekämpfung und Vermeidung der nach der Inflation zu Tage tretenden Geld- und Kapitalknappheit, mit anderen Worten um die Milderung der Deflationskrisis, die eine überstürzte Senkung der durch die Inflation gestiegenen Preise, eine Zunahme der Arbeitslosigkeit und der Konkurse zur Folge hat, wie wir es auch in Deutschland und in Danzig 1924/25 bis zu einem gewissen Grade erlebt haben. Daher versucht jeder Staat zur Vermeidung dieser Krisis eine sogenannte Stabilisierungsanleihe im Auslande aufzunehmen, die den Zustrom langfristiger Devisen zur Folge hat, die es dem Lande ermöglichen, seinen Wiederaufbau in Ruhe durchzuführen. Auch Polen hat diesen Weg beschritten und nach langen Kämpfen eine ausländische Stabilisierungsanleihe im Gesamtbetrage von rund 72 Millionen Dollar erhalten, die zu folgenden Zwecken Verwendung finden soll:

50 000 000 Zł.		zur Erhöhung des Aktienkapitals der Bank Polski von 100 000 000 auf 150 000 000,
140 000 000	„	für die Uebernahme der Staatskassenscheine für die Bank Polski,
90 000 000	„	für die Umwandlung von Staatskassenscheinen in Silbermünzen,
25 000 000	„	für die Zurückziehung der Schulden des Finanzministeriums,
75 000 000	„	zur Schaffung einer Finanzreserve,
135 000 000	„	für wirtschaftliche Zwecke.
515 000 000 Zł.		

Die Anleihe, deren Erlös der Regierung durch die Bank Polki in Złoty gutgebracht wird, während der Devisenerlös selbst der Notenbank zufließt, dient also in erster Linie zur Beseitigung der Staatsnoten, d. h. zur Bereinigung des Zahlungsmittelumlaufes, daneben zu einer dauernden Stärkung der Aktionskraft der Bank Polski durch Erhöhung des Aktienkapitals, ferner zur Stärkung des Budgets, um einstweilen die Ausschreibung weiterer Steuern zu vermeiden, schließlich nicht zum geringsten Teil für wirtschaftliche Zwecke d. h. zur Behebung der dringendsten Geld- und Kapitalnot der Wirtschaft. Diese Kredite werden für Rechnung des Staates durch die Bank Polski selbständig erteilt.

Die Stabilisierung der Währung selbst geschieht in Form der sog. legalen Devalvation, d. h. der gesetzlichen Anerkennung des gegenwärtigen Goldkurses des Złotys und der bisher stattgefundenen, mit einer Preissteigerung verknüpften Inflation. Während der Nennwert des umlaufenden Geldes unberührt bleibt, muß nunmehr das Feingewicht, d. h. das Gewichtsquantum Gold der Geldeinheit herabgesetzt werden, während die Geldeinheit selbst die alte Bezeichnung „Złoty" beibehält. Zu diesem Zwecke wurde gesetzlich bestimmt, daß auf 1 kg Feingold nicht mehr wie bisher 3444,44 Zł., sondern 5924,44 Zł. entfallen, d. h. 1 Gold-Złoty enthält statt 0,29032 gr Feingold 0,16879 gr Feingold, oder anders ausgedrückt, der gesetzliche Stabilisierungskurs ist 58,139% der alten Währungsparität. Die neue Münzparität des Złotys stellt sich gegenüber anderen Währungen nunmehr wie folgt:

100 Goldfr. =	172,000 Zł.	oder	100 Zł. = 58,139 Goldfr. (= 100 alte Zł.)
100 Dz. Gld. =	173,524 Zł.	„	100 Zł. = 57,629 Gulden
100 RM. =	212,345 Zł.	„	100 Zł. = 47,093 RM.
1 Pfd. Sterl. =	43,381 Zł.	„	100 Zł. = 2 £ 6 sh 1 d
1 U.S.A. Doll. =	8,914 Zł.	„	100 Zł. = 11,218 Dollar.

Die gesetzliche Devalvation macht aber nicht nur die Herabsetzung des Feingewichts der Münzen, sondern auch eine neue Stückelung der Münzen notwendig, da der Verkehr infolge des höheren Preisniveaus Münzen mit dem Mehrfachen des bisherigen Nennwertes benötigt und die weitere Ausprägung von kleineren Münzen mit dem bisherigen Nennwert, aber einem geringeren Feingewicht praktisch untunlich ist. Zwar wird die bisherige Rechnungseinheit (Werteinheit), der Złoty, beibehalten; sie wird aber nicht mehr wie bisher in einer Silbermünze im Nennwerte von 1 Zł. verkörpert, deren Gewicht 5 Gramm Silber 75/100 fein ist und die ihrerseits ihren Wert vom Gold ableitet, sondern nunmehr durch eine Nickelmünze zu 1 Zł., während Silbermünzen nur noch zu 5 und 2 Zł. ausgeprägt werden. Ferner kommen die Goldmünzen zu 10 und 20 Zł. in Wegfall; es werden nur noch Goldmünzen wie bisher zu 100 und 50 Zł., ferner als neue Goldmünzen solche zu 25 Zł. ausgeprägt. (Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß Goldmünzen tatsächlich in Umlauf gesetzt werden, vielmehr wird wohl auch Polen ebenso wie Deutschland das System der „Goldwährung ohne Goldumlauf" (Goldkernwährung) beibehalten.) Die 25 Złotymünze, die die „Grundmünze" ist, von der die Rechnungseinheit den 25. Teil darstellt, erhält den Namen Dukaten, so wie z. B. die deutsche Grundmünze, das Goldstück zu 10 RM., den Namen „Krone" hat.

Zu diesen Bestimmungen mehr technischer Art mußten aber noch solche treten, die die Regulierung der Kaufkraftschöpfung, d. h. die Ausgabe und Deckung von Banknoten betrafen, wenn anders die Währung in ihrer Totalität gesichert werden sollte. Sie umfassen folgende Punkte:

1. Der Staat verzichtet auf das Recht, eigene Staatsnoten auszugeben; die im Umlauf befindlichen werden zurückgezogen. Der Höchstbetrag des Scheidemünzenumlaufes wird auf 320 Millionen Złoty neuer Währung festgesetzt; ein höherer Betrag darf nur mit Zustimmung der Bank Polski in Umlauf gesetzt werden.
2. Die völlige Unabhängigkeit der Bank Polski wird ausdrücklich anerkannt.
3. Die Einlösung der Banknoten auf der Basis des neuen Goldwertes erfolgt nach Wahl der Bank Polski in Gold oder Golddevisen (bisher nur in barem Golde); von der gesetzlichen Einlösungspflicht bleibt die Bank bis auf weiteres befreit.
4. Die Kerndeckung der Sichtverpflichtungen (Notenumlauf plus Giroguthaben) hat zu mindestens 40% in Gold und Golddevisen zu bestehen; mindestens 30% müssen aus effektivem Gold bestehen.
5. Der Bank Polski wird ein Rediskontkredit in Höhe von 20 Millionen Dollar durch eine Gruppe von 14 großen ausländischen Notenbanken zu-

gesagt, der aber wohl nur moralische Bedeutung hat und praktisch kaum in Anspruch genommen werden dürfte.

6. In den Aufsichtsrat der Bank Polski tritt zunächst auf drei Jahre ein Amerikaner ein, der als Berater der Bank Polski und der Regierung fungiert.

Damit sind sämtliche wirtschaftlichen und gesetzlichen Voraussetzungen für eine dauernde Aufrechterhaltung der neuen polnischen Währung geschaffen und es bleibt nunmehr lediglich der Bank Polski überlassen, ob sie sich zu der Währungspolitik bekennen will, die Schacht für seine Notenbank in der Sitzung des Haushaltungsausschusses des Reichstages am 27. Oktober 1927 in die Worte gefaßt hat:

„Solange die Reichsbank unabhängig ist, wird sie sich in keiner Weise dazu hergeben, irgendeine Inflation entstehen zu lassen. Dieses Theater haben wir einmal gehabt. Eine zweite Vorstellung wird bestimmt nicht stattfinden". Dr. R.

Polen als Verbraucher und Erzeuger.)*

II.

Den Gesamtwert der polnischen Agrarproduktion einschließlich industrieller Veredelung beziffert Battaglia auf ca. 6 Milliarden Goldfranken jährlich.

Die Vieh- und Schweinezucht hat den Vorkriegszustand überschritten und der Ausfuhrwert an Vieh und Fleisch betrug im Jahre 1924 54000000 Złoty. Im Jahre 1925 stieg er auf 145000000. Polen nimmt in Bezug auf seine Schweinezucht die dritte Stelle in Europa ein. Der Wert der Viehzucht macht ungefähr 1/3 der gesamten polnischen Agrarproduktion aus. Demgegenüber wurden im Jahre 1924 über 20000 t Speck und Schmalz im Werte von 32000000 Złoty eingeführt; die wesentlich herabgeminderte Einfuhr in den nächsten Jahren ist nicht auf die Verbrauchsverminderung, sondern auf die sattsam bekannten Einfuhrbeschränkungen zurückzuführen.

Der Rübenanbau betrug im Jahre 1926 184000 Hektar.

Die Holzfällung hat die forstwirtschaftlich zulässigen Grenzen von 21000 Kubikmetern um ca. 9000 Kubikmeter überschritten und dürfte gegenwärtig — da an einer künstlichen Ausfuhrsteigerung aus valutarischen Rücksichten nicht mehr gelegen sein soll — eher infolge schrofferer Anwendung der forstgesetzlichen Bestimmungen eine Einschränkung erfahren. Dieser Industriezweig beschäftigt dauernd 50000 Arbeiter, deren Zahl während der Fällungsarbeiten in den Wäldern auf 200000 steigt, und nimmt im bahnamtlichen Güterverkehr die zweite Stelle ein. Der Handelswert der erzeugten Holzwaren rangiert hinter den Bergprodukten, Textilien und Nahrungsmitteln an vierter Stelle.

Die polnische Zementindustrie steht weit hinter der deutschen zurück, wiewohl die technischen Einrichtungen der im Betriebe befindlichen 15 Fabriken wie auch die Qualität der Erzeugnisse vollkommen einwandfrei ist. Die Leistungsfähigkeit wurde im Jahre 1925 mit 460000 Tons an Quantum, bloß mit 38% ausgenützt, gegenüber einem Produktionsquantum von 7 Millionen Tonnen in Deutschland, wodurch dort eine Leistungsfähigkeit der Fabriken bis 58% erreicht wurde.

Die Kohlenproduktion auf dem Gebiete der heutigen Republik Polen betrug im Jahre 1913 ca. 41 Millionen To nach bedeutenden Rückgängen bis zum Jahre 1923 erreichte sie wieder 36 Millionen To und behielt diesen ungefähren Stand auch im Jahre 1926.

Die scharfe Krisis der Mineralölindustrie, hervorgerufen meist nur durch die gleichen Ursachen wie bei den anderen Industrien: teure Kredite, Mangel an Betriebsmitteln, Ueberlastung an sozialen Abgaben und Steuern, wird in diesem Produktionszweige noch durch zwei weitere Ursachen verschärft. Erstens durch den Rückgang der Rohölproduktion und die Ueberteuerung der Bohrkosten (die polnischen Rohölschächte gehören zu den tiefsten der Welt), zweitens durch den zerfleischenden Konkurrenzkampf der einzelnen Unternehmungen unter und gegeneinander, die mangelnde Einsicht der Dringlichkeit einer Verständigung beweist. Nach mehrjährigen Verhandlungen konnte man sich nicht einmal dauernd über die Preisgestaltung im Inlande wie auch im Export einigen. (Anmerkung des Verfassers: Inzwischen ist es gelungen in der vorigen Woche nach mehrtätigen Verhandlungen in Krakau, ein Inlandskartell wieder zu schaffen). Deshalb läßt sich bei der gegenwärtigen Lage dieser Industrie wenig Erfreuliches sagen als bloß feststellen, daß sie dem Tode geweiht ist, wenn aus den Kreisen der Industrie selbst nicht erfolgreiche Versuche einer Gesundung gemacht werden. Nach Ansicht der Geologen werden bis jetzt kaum 7% der bestehenden Rohölzonen nutzbar gemacht, während der Rest mit 100 Millionen Tonnen Inhalt noch auf Erbohrung wartet.

Die für die Landwirtschaft wichtige Kunstdünger- und insbesondere Stickstoffabrikation macht große Fortschritte, um den inländischen Bedarf zu befriedigen. Chorzow gelangte schon an die Grenze der Leistungsfähigkeit. Es wird deshalb in Tarnow an der Hauptstrecke zwischen Krakow und Lwów eine zweite Stickstoffabrik errichtet. Ein dreifaches Produktionsquantum der Chorzower Stickstoffwerke könnte schon den gesamten Inlandsbedarf decken. Der Vorkriegsbedarf an Knnstdüngern betrug in Tonnen 1½ Millionen jährlich. Nach rapiden Rückgängen in den Nachkriegsjahren beginnt er gegenwärtig wieder zu steigen und dürfte im Jahre 1927 zwei Drittel dieses Quantums erreichen und auf Einfuhr von ca. 30% des Bedarfs über die inländische Erzeugung hinaus angewiesen sein.

Die Seifenproduktion mit ihrer Leistungsfähigkeit von ca. 80000 To. jährlich übersteigt wesentlich den Inlandbedarf, der mit 30000 To beziffert wird. Für Rohstofflieferanten, insbesondere von technischen Fetten und Harzen, bildet jedoch schon jetzt auch dieser Bedarf einen recht beachtenswerten Absatzmarkt. Der über Danzig größtenteils erfolgende Umschlag wirkt sich in der Danziger Einfuhrstatistik bei diesen Rohprodukten aus.

Die Eisenproduktion steht sehr stark hinter der anderer europäischer Länder zurück, wiewohl sie auch dort den Vorkriegszustand noch nicht erreicht hat. Trotzdem ist Polen augenblicklich durch den verringerten Inlandkonsum sehr stark auf den Export von Eisen und Metallen angewiesen.

Den Nettoproduktionswert der polnischen Hüttenbetriebe, wie auch der anderer Industrien mit Ausnahme der landwirtschaftlichen, errechnet Battaglia

*) Siehe Nr. 43 der DWZ. vom 28. Oktober 1927.

auf 3 Milliarden Goldfrancs. Der Produktionswert des Verbandes polnischer Metallindustrieller mit angeschlossenen über 300 Fabriken und etlichen fünfzigtausend Arbeitern wurde im Jahre 1925 auf 324 Millionen Złoty geschätzt und noch weitere 250000 Złoty betrug die Einfuhr von Waren, die aus Metall hergestellt sind, während ca. 10% der polnischen Produktion zur Ausfuhr gelangte.

Der Produktionswert der Papierindustrie betrug im Jahre 1925: 90 Millionen Złoty und erreichte ein Quantum von 100000 To. Trotz des verhältnismäßig geringen Verbrauches an Papier wird schon wohl jetzt eine Einfuhr nötig sein, auch wenn die polnischen Fabriken ihren Export ganz einstellen würden, da die Produktion an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gelangt ist.

Die wichtigste polnische Industrieart, die Textilindustrie, beschäftigte im Jahre 1927 über 130000 Menschen und der Wert ihrer Erzeugnisse wird auf über eine Milliarde Schweizer Francs beziffert. Sie ist vielleicht die einzige Industrie des Landes, die trotz ihrer großen Leistungsfähigkeit schon heute kaum den inländischen Bedarf decken kann und bei normaler Arbeitszeit das ganze Jahr hindurch, noch überdies durch vier Monate im Jahre Ueberschichten einlegen müßte, um den normalen Bedarf des Landes zu befriedigen. Kommerziell gut geleitet, mit günstigen Kreditbeziehungen zum Auslande, im Lodzer und Bielitzer Gebiet fabriktechnisch mit modernsten Einrichtungen ausgestattet, kann diese Industrie auch für den Export arbeiten und den Verlust des russischen Marktes in anderen Weltgebieten ersetzen. Wie bei keiner anderen Industrieart ist das Wohlergehen der Textilproduktion von der Beständigkeit der Wirtschaftsverhältnisse und dem fortschreitenden Wohlstande des Landes abhängig.

Auch die Strickwarenerzeugung hat schon im Jahre 1925 für 100 Millionen Złoty Waren produziert und 6000 Tonnen Halbfabrikate aus Wolle, Baumwolle und Kunstseidengespinsten verarbeitet und 15000 Arbeiter beschäftigt.

Schlußbetrachtungen.

Es würde zu weit führen, auf alle Einzelheiten des sehr lehrreichen Buches von Battaglia einzugehen. Wir haben hier bloß die wichtigsten Zweige angeführt, die sowohl in der Erzeugung des Landes wie auch im Export Polens eine Rolle spielen. Wir verweisen in diesem Zusammenhange auf die sehr wichtige Tatsache, daß die Industriekrisis Polens in den Jahren 1925 und 26 und die eingetretene bedrohliche Arbeitslosigkeit darauf zurückzuführen war, daß die gesamte Großindustrie Polens eine Exportindustrie bildete. Entstanden unter anderen politischen Verhältnissen, fand sie sich nach den politischen Umwälzungen des Weltkrieges von ihrem bisherigen Hinterlande durch Zollmauern abgeschnitten und trat einem „Zollinlande" gegenüber, das ihr bislang fast vollkommen fremd war. Wer kannte im ehemaligen Galizien Lodzer Textilien oder Warschauer Metallerzeugnisse, wer in der ehemaligen Provinz Posen oder Oberschlesien galizische Brauereiprodukte, die hochwertigen Krakauer Wurstwaren oder Warschauer Konfekt? Die Leistungsfähigkeit der Fabriken drängte nach der Ausfuhr der Hälfte seiner Erzeugnisse. Kaum 50%, und bei vielen Warenartikeln noch weniger, konnte der eingeengte innere Konsummarkt aufnehmen. Für die Konkurrenz am Weltmarkte waren jedoch diese Erzeugnisse auch bei einwandfeier Qualität viel zu teuer produziert und somit nicht wettbewerbfähig. So war es bei Textilwaren, bei Kohle, Eisen und Mineralölen, bei den quantitativ und qualitativ sehr wichtigen polnischen Ausfuhrartikeln. Holz konnte leichter am Weltmarkte dank dem Umstande angebracht werden, weil die kapitalsschwächeren Erzeuger das Rohprodukt wie auch das Halbfabrikat verschleuderten. Es entstand ein sehr bedenklicher Kreislauf, weil der verarmte Inlandsmarkt die überteuerten Erzeugnisse seines eigenen Landes nicht aufnehmen konnte. Sie mußten jedoch überteuert werden, nicht nur infolge fiskalischer Fehlpolitik und sozialer Abgabenüberlastung, sondern auch, weil man auf Kosten des inländischen Konsumenten, um Auslandsdevisen zu erlangen, im Export die Waren verschleuderte. Gleichzeitig sicherte man sich vor ausländischer Konkurrenz, indem aus „national" wirtschaftlichen Gründen durch Zollbarrieren und Einfuhrverbote dem Konsum der billigere Bezug vom Auslande verwehrt wurde.

Der Rückgang der Industrieproduktion und Vergrößerung der Arbeitslosenzahl, das unheimliche Bild des Jahres 1925 und eines großen Teils des Jahres 1926 sind noch in lebhafter Erinnerung und auch in Danzig nicht unbekannt. Mit der Gesundung des Inlandsmarktes infolge seines größeren Verbrauches begann die Ueberwindung der Krisis. Es wurde von fachmännischer Seite ausgerechnet, daß die Anwendung von Stickstoffen durch die Landwirtschaft in ganz Polen in jenem Ausmaße, wie sie in den ehemaligen preußischen Gebieten geübt wird, den Ernteerfolg Polens um eine Million Tonnen Getreide erhöhen müßte. Dies würde — nach den Erfahrungen der letzten 4 Jahre — vollkommen ausreichen, um nicht nur den Verbrauch des Landes an Brotgetreide vollkommen zu sichern, sondern auch noch reguläre und nicht künstliche Exportüberschüsse zu schaffen.

Ein um 10% höherer Verbrauch an Kohle, als er schon vor dem Kriege bestanden hat, würde fast die ganze bestehende Kohlenförderung Polens für den Inlandkonsum in Anspruch nehmen. Dasselbe kann auch vom Verbrauch an Eisen gesagt werden. Hier würde schon ein Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung von einem gleichen Quantum wie vor dem Kriege genügen, um die gesamte Erzeugung im Inland zu unterbringen.

Der Konsum an Textilerzeugnissen sichert schon jetzt dieser Industrie eine genügende Beschäftigungsmöglichkeit, weil der wirtschaftliche Aufschwung im Laufe des Jahres 1927 den Absatz im Inlande fördert. Die Zuführung billiger Kredite für Betriebszwecke, die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion, der Ausbau der stark zurückgebliebenen Städte könnten neue Gelegenheiten schaffen für Verdienst- und Arbeitsmöglichkeiten und dadurch auch die Verbrauchsmengen steigern. An der Ueberwindung der Konsumentenkrisis ist jedoch nicht nur Polen allein, sondern auch das Ausland handelspolitisch sehr interessiert, denn in der Hebung des Verbrauches auf das Durchschnittsquantum der benachbarten Westländer liegt die große Chance für die Belebung und Steigerung des Außenhandels in und mit Polen. Dr. L.

Volkswirtschaft und Beamtentum.

Von Dr. Wilhelm John.

Es war der neueren Zeit, insbesondere dem 19. Jahrhundert, vorbehalten, einen ausgesprochenen Gegensatz zwischen Volkswirtschaft und Beamtentum zu entwickeln, einen Gegensatz, den man in früheren Jahrhunderten nicht kannte. Ehedem waren die Fürsten und ihre Beamten in hervorragendem Maße unmittelbar an der wirtschaftlichen Tätigkeit beteiligt; zur Zeit des Merkantilismus, im 17. Jahrhundert, war, wie Professor Sombart*) behauptet, in keiner sozialen Schicht soviel tüchtiges Unternehmertum vorhanden wie unter den meistens in hartem Kampfe zur Selbständigkeit und Macht gelangten Staatsleitern. Diese aber waren von einer Schar auserlesener Männer umgeben, die entweder als ausführende Organe oder als selbstschöpferische Geister ebenfalls an der Entstehung des modernen Wirtschaftssystems starken Anteil hatten. Colbert, der größte von ihnen, war eine rechte Unternehmernatur, weitblickend, tatkräftig, nüchtern, rücksichtslos, umsichtig, arbeitsam. Sein Sinn war vor allem auf die Pflege der Wirtschaft gerichtet, für deren Aufbau im kapitalistischen Sinne er mehr als ein Privatunternehmer getan hat.

Diese Stellung des Beamtentums hat sich im Laufe der kapitalistischen Entwicklung geändert. In der Zeit des Hochkapitalismus spielt der einzelne Privatwirtschafter und nicht der Beamte die entscheidende Rolle in der Entwicklung des Wirtschaftslebens. Wir dürfen feststellen, daß in der Vorkriegszeit, und zwar auch in der Zeit des modernen Kapitalismus, zwischen Beamtentum und den Kreisen der Privatwirtschaft ein durchaus harmonisches Verhältnis bestanden hat. Leider ist dieses Verhältnis in der Revolutions- und Inflationszeit zum Schaden des Ganzen zerstört worden. Wir wollen jedoch hoffen, daß es sich nur um eine Uebergangserscheinnng handelt.

Wenn wir den Ursachen dieser betrüblichen Erscheinung nachgehen, so stoßen wir zunächst auf die unleugbare Tatsache, daß wir in Danzig trotz des in den letzten Jahren vorgenommenen Beamtenabbaus noch immer einen viel zu umfangreichen Beamtenapparat haben, der unsere Staatsausgaben auf eine recht bedenkliche Höhe getrieben hat. Sicherlich würde man durch planmäßiges Vorgehen, durch praktische Organisation, durch möglichst reibungslose Gestaltung der Beamtentätigkeit und vor allem durch Einführung von mehr kaufmännischem und wirtschaftlichem Denkergeiste in die Staatsverwaltung manche Ersparnisse erzielen können. Aber eine verhältnismäßig umfangreiche Beamtenschaft wird unser Freistaat, dessen Begründung gewiß nicht von politischer Weisheit eingegeben worden ist, nach seinem Aufbau und seiner Eigenart stets haben müssen. Hat doch unser kleines Staatswesen auf fast allen Gebieten dieselben Aufgaben zu erfüllen wie ein großer, mit reichen Mitteln ausgestatteter Staat! Mit dieser Notwendigkeit müssen wir uns nun einmal abfinden.

Ein lebhafter Streit dreht sich um die Frage, ob die Tätigkeit des Beamten produktiv ist. Von vielen Seiten wird dies bestritten. Dies ist ein wichtiger Punkt in dem Gegensatze zwischen Wirtschaft und Beamtentum. Das Wort „produktiv" kann einen sehr verschiedenen Sinn haben; es wird deshalb viel Unfug damit getrieben. In Betracht kommt hier zunächst die Bedeutung der volkswirtschaftlichen (der ökonomischen) Produktivität. Wir verstehen darunter die Erfüllung einer notwendigen Funktion oder Aufgabe im Produktionsprozeß unserer Volkswirtschaft. Nun ist, was vielfach übersehen wird, ein sehr großer Teil der Beamtenschaft an der Gütererzeugung selber beteiligt, also unmittelbar produktiv; unter den Beamten des Deutschen Reiches ist es sogar der bei weitem größte Teil. Hierher gehören alle Beamten in den Wirtschaftsbetrieben des Reiches und der Einzelstaaten, also bei der Reichseisenbahn, bei der Post, in der Telegraphie und im Fernsprechwesen, bei der Reichsbank, in der Reichsdruckerei, in den staatlichen Fabriken und Werkstätten usw. Mittelbar produktiv, d. h. den wirtschaftlichen Prozeß befruchtend und befördernd, sind alle Beamten des Schul- und Bildungswesens. Oder bedeutet etwa eine mit gutem Schulunterricht ausgestattete Arbeiterschaft, die Heranbildung von tüchtigen Kaufleuten, Technikern und Landwirten auf den Hochschulen durch staatliche Lehrkräfte (Beamte) nicht etwa eine Förderung der Wirtschaft? Mittelbar produktiv ist auch, obgleich es nicht immer augenfällig in die Erscheinung tritt, die Wirksamkeit der Beamten in der Hoheitsverwaltung des Staates, in der Rechtspflege, in der inneren Verwaltung, bei der Polizei, im Heer und in der Marine. Denn ohne die von ihnen gewährleistete Ordnung des Gemeinwesens würde die Wirtschaft bald zu bestehen aufhören.

Von erheblicher Wichtigkeit für das Verhältnis zwischen Wirtschaft und Beamtenschaft ist natürlich ein Vergleich der beiderseitigen Einkommensverhältnisse und der Lage im Existenzkampfe. Der praktische Wirtschafter, der Kaufmann, Gewerbetreibende und Landwirt, ist ganz auf sich selbst gestellt. Sein Einkommen hängt lediglich von dem Erfolg ab, mit dem er sich seine Stellung auf dem Markt erkämpft oder behauptet. Denn der Kampf auf dem Markte bestimmt es, sei es der Preiskampf, durch den sich das Einkommen des selbständigen Wirtschaftssubjektes regelt, sei es durch Lohnkampf, durch den der Verdienst der unselbständigen Personen festgesetzt wird. Die Höhe des Einkommens ist also von der Marktlage und dem Erfolge des Einzelkampfes abhängig und demgemäß beträchtlichen Schwankungen unterworfen. Das Einkommen eines selbständigen Unternehmers und eines Angestellten in leitender Stellung (besonders wenn Gewinnbeteiligung vorgesehen ist) kann zu ganz erstaunlicher Höhe anwachsen, es kann aber auch gleich null sein. Die Sorgen und Mühen, mit denen die meisten Unternehmer zu ringen haben, und die Unsicherheit ihrer Existenz werden von einem großen Teile der Bevölkerung, darunter auch in der Beamtenschaft, nicht genügend erkannt und gewürdigt. Wie oft verliert ein Unternehmer ohne sein Verschulden durch unvorhergesehene Ereignisse und Zwischenfälle sein ganzes Vermögen! Dem Wirtschafter aber, der eine glückliche Hand hat und dessen Tätigkeit von klingendem Erfolg gekrönt ist, werden seine Einkünfte häufig von den Beamten mißgönnt. Freilich besteht oft ein erheblicher Unterschied zwischen den Bezügen des freien Arbeiters in der Volkswirtschaft und denen der Staats- und Gemeindebeamten. Wie Sombart darlegt, erhalten die Beamten der ersten fünf oder sechs Gehaltsklassen weniger Gehalt als vielfach die Angestellten und Arbeiter in Handel und Industrie; die Beamten in den nächsten Gehaltsstufen weniger als

*) Beamtenschaft und Wirtschaft. Vortrag, gehalten auf dem Mitteldeutschen Beamtentag am 11. September 1927 von Werner Sombart. Verlagsanstalt des Deutschen Beamtenbundes G. m. b. H., Berlin W 10, Hohenzollernstraße 20.

etwa Ingenieure oder Rayonchefs in den Wirtschaftsbetrieben. Der Abstand zwischen den Einkommensverhältnissen in Wirtschaft und Beamtenschaft tritt besonders, wie Sombart behauptet, stark bei den höheren Beamten hervor. Gewiß werden sich auch Ausnahmen von dieser Regel ergeben.

Anderseits aber genießt der Beamte sein Einkommen mit viel größerer Sicherheit als der Wirtschafter. Der Beamte ist aus dem zermürbenden wirtschaftlichen Kampfe völlig ausgeschaltet. Er kann mit dem dauernden Bezuge seines Gehalts, wie klein es auch sein mag, rechnen, und er geht seines Amtes nur dann verlustig, wenn er seine Amtspflichten in gröblicher Weise verletzt oder sich einer verbrecherischen Handlung schuldig macht. Durch Krankheit, die leider so oft den Grund für die Entlassung von Privatangestellten bildet, wird er in seiner Stellung nicht gefährdet. Für sein Alter ist durch das Ruhegehalt gesorgt, und im Falle seines Todes ist seine Familie vor dem Elend, in das soviele Familien beim Hinscheiden ihres Ernährers geraten, bewahrt. Er kann ohne strafbares Vergehen nicht erwerbslos werden. Das Schreckgespenst, das besonders in der heutigen Zeit mit ihrer Wirtschaftsnot so manchen Angestellten und Arbeiter ständig bedroht, beeinträchtigt seine innere Ruhe und Arbeitsfreudigkeit nicht Der Arbeiter ist im heutigen Wirtschaftskampfe frühzeitig abgenutzt und verliert zum Teil sein sicheres Brot, während der Beamte dann noch eine lange Reihe von Jahren hindurch schaffen kann und seine festen, mit der Zeit steigenden Bezüge hat. Das ist gewiß ein außerordentlicher Vorsprung, den die Beamten vor den im Wirtschaftsleben tätigen Männern und Frauen haben. Viele Nichtbeamten empfinden ihn geradezu als eine soziale Ungerechtigkeit, und die psychologisch erklärliche Mißgunst den Beamten gegenüber erzeugt in ihnen eine lebhafte Abneigung gegen die Beamtenschaft. Zweifellos liegt in der Sicherung der Lebenslage der Beamten ein großer Vorzug, auch wenn man in Betracht zieht, daß der freie Arbeiter dank der sozialen Gesetzgebung, besonders durch die Sozialversicherung, gegen die schwersten Wechselfälle des Lebens geschützt ist

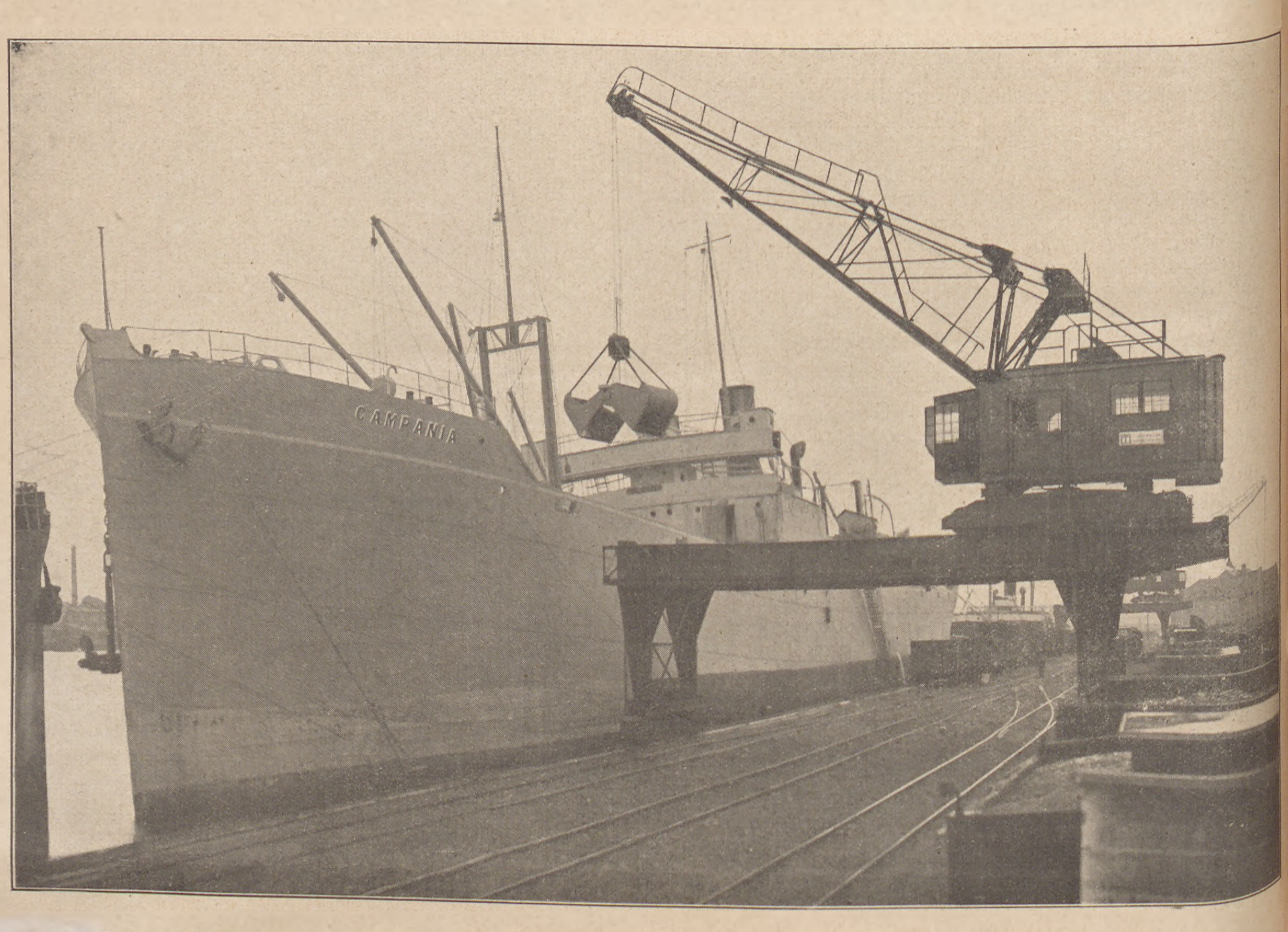
Gewiß ist es zu verstehen, wenn in weiten Kreisen der Wirtschaft die Ansicht vorherrscht, daß der Beamte besser dasteht als der freie Arbeiter. Und doch ist der Vergleich zwischen den ganz verschiedenartigen Existenzbedingungen dieser beiden sozialen Klassen in der Form, in der er gewöhnlich vorgenommen wird, nicht richtig. Es sind eben ganz entgegengesetzte Grundsätze, nach denen die Einkommensverhältnisse der Wirtschafter und der Beamten sich regeln. Der Wirtschafter muß sich die Höhe seines Verdienstes erkämpfen, er hat aber in diesem Kampfe trotz aller möglichen Gesetze und Verordnungen eine große Bewegungsfreiheit. Der Beamte indes ist durch ein System überindividueller Normen: Gesetze, Verordnungen, Instruktionen usw. gebunden, auf deren Festsetzung er nur einen verhältnismäßig geringen Einfluß auszuüben vermag. Er dient dem Gemeinwesen und erhält für seine Leistungen durchweg soviel, wie er für sich und seine Familie braucht. Dadurch, daß er auf das Streikrecht von vornherein verzichtet, unterscheidet er sich wesentlich von allen anderen Einkommensbeziehern. So leben Wirtschafter und Beamte hinsichtlich der für ihre Bezüge geltenden Grundsätze gewissermaßen in zwei verschiedenen Wirkungskreisen, die nicht ohne weiteres miteinander verglichen werden können.

Trotz der Kluft, die sich aus den sehr von einander abweichenden Grundsätzen ergibt, auf denen ihre Existenz beruht, sind beide Stände, Volkswirtschaft und Beamte, im praktischen Leben unmittelbar auf einander angewiesen: die Wirtschaft kann nicht gedeihen ohne eine leistungsfähige, zuverlässige und in jeder Beziehung unbestechliche Beamtenschaft. Die Beamtenschaft, namentlich in der Freien Stadt Danzig, hat das größte Interesse am Gedeihen der Wirtschaft, da beim Erliegen von Handel und Gewerbe der Staatsbankerott unfehlbar eintreten würde, so daß die Zahlung der Gehälter an die Beamten eingestellt werden müßte. Wenn auch seit der Revolution manche Verfehlungen im Beamtentum zu verzeichnen waren, wenn es auch mitunter den Anschein hatte, als ob die alte preußische Beamtentreue geschwunden wäre, so gebietet die Wahrheitsliebe doch, es auszusprechen, daß unser Beamtentum in seiner weit überwiegenden Mehrheit ein rühmliches Beispiel von Vertragstreue und Pflichterfüllung gibt. Die Pflichterfüllung der Beamten, vor allem ihre Unbestechlichkeit wird auf die Dauer nur durch eine ausreichende Besoldung des Berufsbeamtentums gesichert, das manchen Versuchungen ausgesetzt ist. Berufsbeamtentum, dieses Wort ist besonders zu unterstreichen. Wir brauchen unbedingt ein Beamtentum, das von der Parteipolitik völlig unabhängig ist, wir bedürfen überparteilicher Beamten, die dem großen Ganzen, der Allgemeinheit dienen, und die ihre Pflicht tun, wenn es auch diesen oder jenen Politikern unbequem ist.

Wir brauchen aber auch Beamte, die für wirtschaftliche Fragen das rechte Verständnis haben, die, unbeschadet ihrer Pflichterfüllung, allzeit bestrebt sind, die Wirtschaft nach Möglichkeit zu fördern und in dieser Beziehung über formale Aktenerledigung hinaus Initiative und innere Anteilnahme an wirtschaftlichen Vorgängen entwickeln.

Wenn so die Wirtschafter das Wesen und die Bedeutung des Beamtentums richtig einschätzen, wenn die Beamten sich mit den wirtschaftlichen Verhältnissen mehr als bisher vertraut zu machen bestrebt sind, und wenn auf beiden Seiten Neid und Mißgunst, die für politische Maßnahmen nicht bestimmend sein dürfen, ausgeschaltet werden, dann wird sich m. E. das unbedingt notwendige Einvernehmen zwischen den beiden wichtigen Berufsständen erzielen lassen.

Für Danzig in seiner komplizierten Stellung und seiner isolierten Lage ist die Aufrechterhaltung eines moralisch hochstehenden und von parteipolitischer Seite möglichst unbeeinflußten Beamtentums besonders notwendig. Ich würde es daher für verfehlt halten, wenn die von sozialistischer Seite verlangte völlige Parlamentarisierung des Senats, der an und für sich zweifelsohne verkleinert werden muß, durchgeführt würde. In Anbetracht der Kleinheit der Verhältnisse und des Mangels an entsprechend geschulten Persönlichkeiten halte ich die Parlamentarisierung des Senats auch für praktisch undurchführbar. Es dürfte sich vielleicht empfehlen, auf das System der deutschen Hansestädte zurückzukommen, in denen der Senat zur einen Hälfte aus Berufsbeamten und zur anderen Hälfte aus ehrenamtlich tätigen Kräften zusammengesetzt ist.



In Nr. 43 der „Danziger Wirtschaftszeitung" wiesen wir im Schiffahrtsteile darauf hin, daß die Kohlentransporte nach Italien in den letzten Monaten eine größere Zunahme erfahren haben. Am Weichselbahnhof lud dieser Tage die Baltische Transportgesellschaft m. b. H., Danzig, den unter italienischer Flagge fahrenden Dampfer „Campania". Das Schiff, das der Reederei Luigi Pittaluga, Genua gehört, besitzt vier Räume in der Größe von 1800 bis 2200 To und nahm über 8000 To Ladung inclusive Bunker auf. Der Dampfer besitzt eine Wasserverdrängung von 5247,44 Br.-Reg.-To., ist 124 m lang, 15,94 m breit und 8,53 m hoch.

Mitteilungen der Handelskammer

Aus der 140. Vollsitzung der Handelskammer.

Die Handelskammer hat, nachdem durch die Verordnung des polnischen Staatspräsidenten über den Stabilisierungsplan der polnischen Währung sowie durch das Zustandekommen der Auslandsanleihe das Vertrauen in die Wertbeständigkeit der polnischen Währung gefestigt worden ist, bei der Bank von Danzig beantragt, die Diskontierung von Złotywechseln durch die Bank von Danzig wieder einzuführen.

Bereits im September 1923 hatte die Handelskammer die Danziger Regierung gebeten, sich dafür einzusetzen, daß bei der amtlichen Vertretung der polnischen Regierung in Moskau, entsprechend den zwischen Danzig und Polen über die Danziger Vertretung im Auslande geschlossenen Verträgen, ein Danziger Handelsattaché bestellt würde.

Die Handelskammer hat sodann vor längerer Zeit diesen Antrag wieder aufgenommen unter Berufung auf die seinerzeitige Versprechung des hiesigen Diplomatischen Vertreters der Republik Polen, die Bestrebungen zur Förderung der Danzig-russischen Wirtschaftsbeziehungen zu unterstützen, und angefragt, ob nunmehr von polnischer Seite eine bindende Zusage über die Gestellung eines Danziger Attachés bei der Vertretung in Moskau erfolgt ist bezw. in Aussicht steht. Die Danziger Regierung hat der Handelskammer mitgeteilt, daß eine derartige Zusage von polnischer Seite bisher noch nicht erfolgt ist, jedoch die Aufnahme der Verhandlungen über die Frage der konsularischen Vertretung der Freien Stadt Danzig im Auslande in Aussicht steht.

Anschließend wird über die Schritte der Kammer zwecks Verminderung der Schwierigkeiten, die Danziger Firmen beim Warenversand nach Polen infolge der z. Zt. in Kraft befindlichen Regelung des zollamtlichen Ueberweisungsverkehrs haben, sowie über die Vorsprache der Handelskammer beim Verkehrsministerium in Warschau in der Frage der Erleichterung der Bedingungen für Privatanschlußgleise im Gebiet der Freien Stadt Danzig berichtet.

Um die Probenahme aus angekommenen Getreidesendungen zu ermöglichen, hatte sich die Kammer bereits im Herbst 1925 an die Eisenbahndirektion gewandt und mit Unterstützung des Danziger Eisenbahndelegierten war es gelungen, die Staatsbahndirektion Danzig von der Notwendigkeit einer solchen Probenahme für den Danziger Getreidehandel zu überzeugen. Die Staatsbahndirektion hat sich für den Antrag der Handelskammer eingesetzt und, da die technische Durchführung nach ihrer Ansicht die Erweiterung der Gleisanlagen auf dem Danziger Rangierbahnhof zur Voraussetzung hat, beim Verkehrsministerium in Warschau die Mittel für die erforderlichen Gleisanlagen beantragt. Diese Mittel sind, wie der Kammer nunmehr mitgeteilt wird, nicht bewilligt worden. Der Danziger Eisenbahndelegierte ist in dieser Angelegenheit bereits erneut vorstellig geworden.

Die Handelskammer beschließt, den auf das Zollinteresse vereidigten Holzkapitän Isidor Hanelt als Sachverständigen für Telegraphenstangen, Schwellen und Sleepers und den Zivilingenieur Otto Lange als Sachverständigen für Fabrik- und Gaswerkeinrichtungen sowie für Kraftfahrzeuge zu vereidigen.

Handelsgebräuche werden hinsichtlich des Tagespreises für Mostrich und hinsichtlich des Verkaufs von „Futterlupinen telquel" festgestellt.

In der Frage des Abschlusses eines Danzig-polnischen Abkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen tritt die Handelskammer dafür ein, daß zwischen den vertragschließenden Teilen eine Einigung dahin angestrebt werden möge, daß beide Teile auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer und der den Kraftfahrzeugen auferlegten Wegesteuer von den vorübergehend in ihrem Gebiet verkehrenden, vom anderen vertragschließenden Teile zugelassenen Kraftwagen verzichten.

In der Frage der Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Opium beschließt die Kammer, sich gegen eine Abänderung des gegenwärtigen Zustandes auszusprechen.

Die Verpflichtungserklärung hinsichtlich des Verkaufspreises für Schmalz ist aufgehoben.

Die Erteilung von Einfuhrbewilligungen für Schmalz wurde durch das polnische Ministerium für Industrie und Handel von der Beibringung einer Verpflichtungserklärung abhängig gemacht, daß der Verkauf des Schmalzes zu keinem höheren Preise als 3,40 Złoty per Kilo erfolgt. Die Zentral-Einfuhrkommission hat mitgeteilt, daß die Firmen von dieser Verpflichtungserklärung entbunden sind.

Handelsrichterwahlen.

In den Sitzungen des Richterwahlausschusses vom 29. September und 5. Oktober d. Js. sind als Handelsrichter die Herren Kuno Sommer, Gustav Mendel, Jacobi und Edwin Grube und als stellvertr. Handelsrichter die Herren Gerth, Direktor Schede, Otto Bühler und Leo Anker gewählt worden.

Vereidigung von Sachverständigen.

Die Handelskammer hat die Herren Ernst Raetzel, Prokurist der Firma Danziger Eisenhandelsgesellschaft m. b. H., Danzig, Grundgasse 9, als Sachverständigen für Eisen und grobe Eisenwaren und H. Bock, Danzig-Langfuhr, Posadowskyweg 1, als Sachverständigen für Hartholz öffentlich angestellt und vereidigt.

Liste der unpünktlichen Wechselzahler in Polen.

Der Handelskammer ist die Liste Nr. 64 für den Monat Oktober 1927 der Firmen in Polen, deren Wechsel wegen Nichtzahlung zu Protest gegangen sind, zugegangen. Die Liste liegt in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10 (Zimmer 4/5) für Interessenten zur Einsichtnahme aus.

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 24. bis 29. Oktober 1927.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Scheck London	Tel. Auszahlung London Geld Brief	100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
			Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
24. 10. 27	25,01½	—	57,51	57,65	57,58	57,72	5,1185	5,1315	—	—	—	—	—	—	—	—
25. 10. 27	25,01½	25,02½	57,52	57,66	57,58	57,72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. 10. 27	25,01½	—	57,53	57,67	57,57	57,71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27. 10 27	24,98½	—	57,47	57,62	57,52	57,66	—	—	—	—	5,1247	5,1378	206,39	206,91	98,85	99,11
28. 10. 27	24,98½	—	57,48	57,62	57,53	57,67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29. 10. 27	24,98½	—	57,47	57,61	57,53	57,67	5,1155	5,1285	—	—	5,1248	5,1377	—	—	—	—

Zeit	Tel. Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen		Tel. Auszahl. Helsingfors		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
24. 10. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,497	122,803
25. 10. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,497	122,803
26. 10. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27. 10. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,297	122,603
28. 10. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29. 10. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,447	122,753

Danziger Wertpapiere.

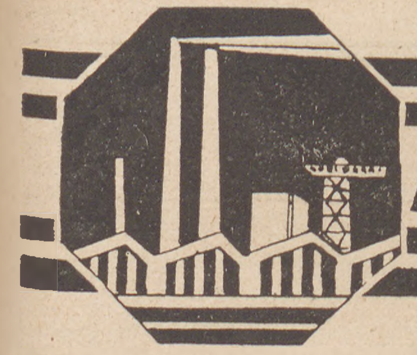
Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	24. 10. 27	25. 10. 27	26. 10. 27	27. 10. 27	28. 10. 27	29. 10. 27
4 % Danziger Stadtanleihe 1919	44½ G.	44½ G.	44½ G.	44½ G.	44½ G.	44½ G.
5 % Danziger Goldanleihe	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.
5 % Roggenrentenbriefe	9,60 B.	9,60 B.	9,60 B.	9,60 B.	9,60 B.	—
7 % hypothekarisch gesicherte Stadtanleihe 1925	95¼ B.	93¾ B.	—	—	95 B.	95 B.
8 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie I—IX	99½ B.	99⅜ bz.	99 bz.	99½ B.	99½ etw. bz. B.	99½ B.
8 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie X—XIV	98¾ bz. G.	98⅞ bz.	98⅞ bz.	99 B.	99 B.	98½ G.
7% Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie XI X—XXII	95½ bz.	95½ bz.	95½ bz.	95½ bz.	95½ bz.	95½ bz.
6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe	93 bz.	93 bz.	93 bz.	93 bz.	93 bz.	93 bz.
Bank-von-Danzig-Aktien	113 B.	113½ bz. G.	112 bz.	113 B.	111½ bz.	111½ bz. G.
Danziger Privat-Actien-Bank-Aktien	96¾ G.	96½ bz. G.	96¼ bz.	96½ B.	96½ B.	95½ bz.
Danziger Hypothekenbank-Aktien	134½ bz. G.	134½ bz. G.	135 G.	134½ G.	134½ G.	134½ G.

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 24. bis 29. Oktober 1927. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 50 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Blaumohn	Gelbsenf	Peluschken	Wicken	Ackerbohnen	Roggenkleie	Weizenkleie
24. 10. 27 25. 10. 27 26. 10. 27	nicht notiert														
27. 10. 27	128 Pfd. 13,25 bis 13,37½ 124 Pfd. 12.25 bis 12,37½ 120 Pfd. 11,50 bis 11,62½	12,12½ bis 12,20	11,75 bis 12,75	11,25 bis 11,75	10,25 bis 11,—	22,— bis 28,—	18,— bis 24,—	15,— bis 18,—	besser 34,— bis 40,—	—	—	—	—	8,50	grobe 8,75 bis 8,90
28. 10. 27 29. 10. 27	nicht notiert														



DANZIGS JNDUSTRIE

F. B. Prager G.m.b.H., Danzig

Eisengroßhandlung

Walzeisen	Hufeisen	Formeisen
Stähle	Eisenbleche	Eisenkurzwaren
Draht	Gießereierzeugnisse	Drahtstifte
Zinkbleche	Rohre	Metalle
Fittings		Schleifsteine

Eigene Werkstätten zur Herstellung von Drahtgeflechten

Tel.-Nr. 24281 u. 24282 Kontor Speicherinsel Mausegasse 4

Kabelfabrik

Mechanische Draht- und Hanfseilerei G. m. b. H.

Fernspr. 24330 **DANZIG** Langgarten 109

liefert recht preiswert

Hanfseile, geteert und ungeteert, Manilaseile und Schlepptrossen, Stahldrahtseile für alle Zwecke, Hanf-Import und Export

C. W. Kühne G. m. b. H.

Essig-, Mostrich- und Konservenfabrik, Oelmühle

Danzig, Thornscherweg 10 f

Fernspr.: **24184** Tel.-Adr.: Ceweka

eigener Gleis- und Wasser-Anschluß
Stammhaus gegründet **1792**

Spezialitäten: Naturessige aller Art, wie Weinessig, Doppelwein-Essig, Kräuteressig, Estragon-Essig, Frucht- und Salat-Essige usw. Mostrich (Kühne-Senf) in Gebinden, Eimern, Gläsern und Töpfen, Salzdillgurken erster Qualität, prima zarten Sauerkohl (Magdeburger Feinschnitt), Cornichons, Senfgurken, Mixed Pickles, Piccalilly (Mixed Pickles in Senfsauce), Essiggurken, Gewürzgurken (in Gebinden, Dosen, Gallonen wie 1/1 und 1/2 Gläsern), a Tafelöl, garantiert rein, prima Kometa Back- und Bratöl

Färberei Kraatz

Ohra-Danzig

Telephon 28573

reinigt färbt wäscht
alles erstklassig und schnell

Ansässiger, modernst eingerichteter Betrieb und mit besten Fachleuten

Eigene Filialen in allen Stadtteilen und Vororten

Schiffswäsche in 2—3 Tagen

„Der Lachs"

Älteste Danziger Likörfabrik

Spezialitäten:

Doppelt Goldwasser
Doppelt Kurfürstlicher Magen

gegr. anno 1598



gegr. anno 1598

Sehenswerte, alte Probierstuben

Danzig, Breitgasse 52

Fernsprecher 28820

David Grove A.-G.

DANZIG

Pfefferstadt 72 b
Tel. 24681, 24682

Herstellung von Zentralheizungsanlagen, Be- u. Entwässerungen u. Badeeinrichtungen für Villen, Landhäuser und Fabriken, Ausführung von Reparaturarbeiten

Danziger Essigsprit- und Mostrich-Fabrik

R. Haffke & Co.

Tel. 28783 Gr. Schwalbengasse 34

Haffke-Essig | Haffke-Mostrich

Anerkannt unübertroffene Qualitäten



Feinmechanik Metallwarenfabrik
Danzig, Weidengasse 35/38

Der Gummiabsatz

wie er sein soll

- **elastisch**
- **unverwüstlich**
- **angenehm**



unser Umsatz steigt

Gummiwerke Danzig G. m. b. H.

Nachweis von Geschäftsverbindungen.

Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und sind an die Handelskammer in Danzig zu richten.

Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr von 1 G oder dessen Gegenwert.

Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

Warenangebote.

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
2184	Getr. Früchte, türkische Landeserzeugnisse, Oele	Konstantinopel
2185	Bananen, Tomaten	Santa Cruz de Tenerife
2208	Därme	Remscheid
2209	Holz	Wilna
2210	Nadel- und Obstbaumsamen	Wiener-Neustadt
2211	Pflaumen, Kirschen, trockene Weichselkirschen, Aepfel, Birnen, frische Weintrauben, Nüsse	Galatz
2217	Weintrauben, Obst, Frühgemüse	Luxemburg
2218	Gesalzene Zitronenschalen, Zitronensaft, Essenzen	Messina
2219	Inkasso, Vertretung in Rechtsstreitigkeiten	Triest
2220	Jacquardwebstühle, Kartonpapier Vulkanfibrekoffer, Musterkoffer Weberlitzen, Bindfaden usw.	New Basford
2233	Butter, Eier	Posen
2234	Südfrüchte, Gemüse u. sonstige Landesprodukte	Milano
2241	Möbel	Kalisch
2242	Aepfel, Gänse	Kobryn
2263	Goldene und silberne Uhren	Berlin
2264	Wurstkonserven spez. „Mortadella di Bologna“	Bologna
2265	Trüffeln, Gemüse und dergl.	Paris
2266	Frische und gesalzene Sprotten	Ostende
2290	Holzkohlen	Stary Sacz
2291	Roh-Zitronensaft	Messina
2292	Kapern in Essig	Aguilas

Warennachfragen.

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
2224	Schweineschmalz	Lemberg
2225	Paraffin	Memel
2226	Eichenschnittmaterial	Pekela
2227	Eichenschnittmaterial, Sperrholz	Ettelbruck
2228	Lebens- und Futtermittel	Basel
2229	Diverse Waren	Rabat
2235	Kartoffeln, Gemüse	Berlin
2236	Schmier- und Mineralöle	Memel
2237	Leder	Lemberg
2238	Zinkbleche	Krakau
2239	Rammpfähle in Fichte und Tanne	Amsterdam
2240	Wellpappen	Teschen
2243	Schmalz, Superphosphat	Kobryn
2244	Amerik. Schmalz, Pflanzenöle	Radomsk
2245	Eisenwaren	Tarnow
2246	Gebr. Lastautoreifen	Czenstochau
2247	Anchovis	Stavanger
2248	Holz	Sveek
2249	Holzpfähle	Antwerpen
2250	Sperrholzplatten	Saloniki
2267	Maschinen, Werkzeuge	Warschau
2268	Englisches Riffelglas, hell	Königshütte
2269	Tee	Cluj-Koloszvar
2270	Roggenmehl	Tel-Aviv
2274	Rundholz, Masten, Telegraphenstangen, Eisenbahnschwellen und Kistenrollen	Dresden
2275	Nähmaschinen	Rożyszcze
2276	Papier	Warschau
2277	Leinengarn	Lodz
2278	Kolonialwaren	Przemysl
2279	Konserven, kandierte Früchte und ähnliches	Livorno
2280	Eichenholz	Paris
2281	Linsen und grüne Erbsen	Marseille
2282	Lagerung, Verladung, Verfrachtung	Prag
2293	Wacholderbeeren	Berlin
2294	Speisefette	Przemysl
2295	Seegras, Crin d'Afrique, Hede und andere Fasermaterialien	Nowym Saczu
2296	Strick- und Teppichwolle	Bromberg
2297	Kolonialwaren, Südfrüchte	Tarnow
2298	Weine	Sierck
2299	Fleischkonserven, Rohmaterialien für Fischkonserven	Redditch

Vertretungen.

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
2300	Drogen, Vegetabilien, Chemikalien	Hamburg
2301	Elektrische Artikel und Zubehör, Radioartikel	Warschau
2302	Tafelöle, techn. Oele	Marseille
2303	Ungewaschene und gewaschene Wolle, Leder u. Häute, Chiffon, Knochen, Pflanzenfasern, Drogen	Casablanca

Danzig

Ständige wöchentliche Marktberichte.

(Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.)

Zucker, Melasse und Trockenschnitzel.

Der Markt zeigte in dem letzten Berichtsabschnitte andauernd eine schwächere Tendenz. Wenigstens die Anfangsmonate verloren 2—3 Cts. in New York. Die späteren Monate blieben unverändert. Auch London gab in den vorderen Monaten um ein geringes nach.

Rohzucker. Infolge der bekanntgewordenen Zuteilung von Einfuhrkontingenten für fremden Rohzucker nach Deutschland war die Nachfrage nach polnischem Rohzucker für die schlesischen bezw. pommerschen Zuckerfabriken lebhaft, ohne daß es jedoch zum Kauf kam. Der in Danzig verlangte Preis von sh 11/7½ per 50,8 kg fob Danzig oder Stettin war nicht zu erreichen.

Weißzucker. Es wurden für Danziger Zucker sh 13/9 per 50 kg Loco-Ware bezw. sh 14/1½ per 50,8 kg für polnischen Zucker Loco-Ware verlangt, doch wurden nur Umsätze in kleinen Mengen getätigt, auch der mit 1½ d billiger angebotene November-Zucker fand geringe Aufnahme.

Melasse. Das Geschäft hielt sich in sehr mäßigen Grenzen. Käufer sind sehr zurückhaltend. Ueber getätigte Geschäfte ist nichts bekannt. Die Preise liegen weiter bei ca. $ 14.— per Tonne frei polnisch-deutscher Grenze Brief und $ 12.— bis $ 13.50 Geld.

Trockenschnitzel. Die Preise hielten sich. Es wurden bis $ 23.— per Tonne franko polnisch-deutscher Grenze angelegt bei mäßigem Umsatz.

Die Zufuhr von Zucker aus polnischen Fabriken nach Danzig hat unterdessen voll eingesetzt und zwar kommen die Zucker sowohl auf dem Landwege als auf der Weichsel hier an. Die Wassertransporte wurden durch den eingetretenen Tiefstand des Wassers der Weichsel etwas zurückgehalten, ohne daß hierdurch Störungen in der Belieferung entstanden. Es sind bisher:

15 235 tons Rohzucker
8 757 „ Weißzucker

aus polnischen Fabriken aus neuer Ernte in Danzig eingetroffen.

Holz.

Kiefern- und Tannen-Schnittmaterial. Die Marktlage für Kiefern- und Tannen-Schnittmaterial hat sich im abgelaufenen Monat wenig geändert. Die Waggoneingänge nach Danzig sowie die Schiffsabladungen sind bedeutend zurückgegangen.

In Rotholz frischer Produktion sind mit England fast keine Abschlüsse zustande gekommen, da die gebotenen Preise mit Rücksicht auf die bedeutende Steigerung der Ankaufspreise in Polen keine Konvenienz bieten. Es ist auch mit Bestimmtheit anzunehmen, daß das überseeische Geschäft in Rotholz im nächsten Jahr stark eingeschränkt wird

Auch die Preisgebote für Weißholz stehen nicht im Einklang mit der Hausse-Bewegung in Polen.

Die Einstellung der Danziger Exporteure, die Holzpreise zu halten, dürfte im vollem Maße begründet sein und nur Nutzen bringen.

Sleepers. Nachdem infolge der eigenartigen Umstände am Sleepermarkt der Export in den ersten 9 Monaten außerordentlich klein gewesen war, hat sich das Geschäft seit einiger Zeit nunmehr belebt. Es ist eine Anzahl Verkäufe abgeschlossen worden, darunter einige recht erheblichen Umfangs, so daß bei einigen Exporteuren die Läger geräumt sein dürften.

Betreffs Preise wurde nicht die Höhe erreicht, wie sie vielleicht einige Exporteure erhofft hatten. Die amerikanische Konkurrenz limitiert eben die Preise für baltische Sleepers und damit muß gerechnet werden. Die erzielten Exportpreise kalkulierten so, daß bei den zuletzt angelegten Einkaufspreisen franko Waggon Danzig kaum ein Gewinn übrig blieb.

Der Einkaufsmarkt ist still; die Ware aus alter Produktion ist sozusagen ausverkauft und Abschlüsse für die neue Saison sind noch nicht getätigt worden.

Kieferne Schwellen. Das Exportgeschäft wird durch den großen Bedarf der polnischen Bahnen außerordentlich erschwert. Vor ca. 1 Woche haben die Submissionen der verschiedenen polnischen Eisenbahndirektionen stattgefunden, bei denen

für Spallen-Typ I Zl. 9,— und
für Preußen-Typ Zl. 10,15 bis Zl. 10,35

gefordert wurden. Zuschläge haben noch nicht stattgefunden, doch nimmt man an, daß sie dieser Tage erfolgen werden. Durch diese hohen Preisforderungen sind auch die Exportpreise dementsprechend beeinflußt worden. Es sollen Abschlüsse getätigt sein, die auf sh 4/4½ frei deutscher Grenze auskommen, ein Satz, der nicht nur in keinem Verhältnis steht zu den Preisen, die die deutschen Bahnen anlegen wollen, sondern sogar verlustbringend ist.

Eichene Schwellen. Auch dieser Artikel hat eine erhebliche Preissteigerung erfahren. Es sind kleinere Partien zum Preise von sh 6/2 deutsche Grenze gehandelt worden und in einem Falle soll sogar etwas darüber bezahlt worden sein. Es ist schwer, bei derartig hohen Preisen für polnisches Holz ein Exportgeschäft aufrecht zu erhalten. Das E. Z. A. schränkt seinen Bedarf in eichenen Schwellen immer mehr ein und auch der Absatz des über Danzig ins Ausland gehenden Materials wird immer schwieriger, da das Ausland diese hohen Preise nicht bezahlen will und seinen Bedarf deckt aus anderen eichene Schwellen produzierenden Ländern.

Die Lage auf dem Stäbemarkt ist nach wie vor unverändert. Die Preise in England sind flau, auch der Absatz dort ist sehr begrenzt, da noch große Läger dort vorhanden sind, welche noch nicht abgesetzt worden sind. Andererseits ist die Produktion von Stäben in Polen auch stark zurückgegangen, da die Leute lieber Faßdauben herstellen, für welche sie bedeutend bessere Preise nach Deutschland erzielen.

Für Faßdauben werden jetzt in Polen mindestens $ 12 per Doppelschock von 49" verlangt, frei Waggon Verladestation, jedoch können die Danziger Exporteure diese Preise nicht zahlen, da dieselben in keinem Verhältnis zu den c. i. f. Preisen in England, Frankreich und Belgien stehen. Die polnischen Produzenten erzielen jedoch diese Preise bei direkten Verkäufen nach Deutschland.

Der Export von Eichenholz ist in den letzten Wochen etwas lebhafter geworden, ohne daß es jedoch möglich war, wesentliche Verbesserung in den Preisen durchzuholen.

Der Bedarf des Auslandes an Rundeichen konnte bisher leicht aus den Danziger Sägen gedeckt werden.

Es besteht Nachfrage nach Furniereichen.

Plancons sind knapper geworden. Eichenschnittmaterial konnte glatt abgesetzt werden, namentlich war erstklassige Blockware in stärkeren Abmessungen gesucht.

Auch Ia bes. Eiche fand Abnehmer. Die sehr viel höheren Preisforderungen der polnischen Produzenten

für Ware aus der kommenden neuen Produktion haben bisher zu Geschäften mit Danziger Exporteuren nicht geführt.

Die Einschlagskampagne beginnt jedoch jetzt erst, so daß also ein genauerer Ueberblick erst in den nächsten Monaten zu haben sein wird.

Leder.

Die Aufwärtsbewegung der Lederpreise geht weiter. Es läßt sich vorläufig noch garnicht absehen, wann eine Stabilisierung der Preise eintreten dürfte. Es muß also für die nächste Zeit mit weiteren Erhöhungen gerechnet werden.

Frachtraten ab Danzig

(in der Zeit vom 18. bis 30. Oktober 1927 getätigte Befrachtungen).

Die Raten sind, sofern nichts anderes vermerkt, in englischen Schillingen angegeben.

Holz:

D. B. B.:

Nach Preston	47/—	pro Standard
„ Antwerpen	31/—	„ „
„ London	38/6	„ „
„ Grimsby	40/—	„ „
„ Manchester	46/—	„ „
„ Tyne Dock	38/6	„ „
„ Grimsby	38/—	„ „
„ Dieppe/Fecamp	36/—	„ „

D. B.:

Nach Tyne Dock	38/—	pro Standard
„ Waterford	63/—	„ „
„ Port Madoc	63/—	„ „
„ Antwerpen	30/—	„ „

Props:

Nach Antwerpen	30/—	pro Faden
„ Gent	31/6	„ „

Halbsleepers:

Nach Birkenhead	14/6	pro load
„ Garston	14/6	„ „

Sleeperblocks:

Nach Birkenhead	14/4,5	pro load

Unbes. Eiche:

Nach London	50/—	pro Standard

Eichenstäbe:

Nach London	16/—	pro t

Eisenplatten:

Nach Malmoe	Skr. 9	pro t
„ Landskrona	„ 9,50	„ „

Zement:

Nach Sundsvall	Skr. 8	pro t

Kohlen:

Nach Bornholm	Dkr. 6,50	pro t
„ Kjoege	5/10,5	„ „
„ Kopenhagen	5/6	„ „
„ Helsingfors	6/—	„ „
„ Wiborg	6/6	„ „
„ Okarshamn	5/9	„ „
„ Kramfors	6/4,5	„ „
„ Ystad	6/1,5	„ „
„ Kotka	5/4,5	„ „
„ Libau	5/3	„ „
„ Pargas	6/6	„ „
„ Wasa	7/6	„ „
„ Riga	5/9	„ „
„ Stockholm	8/—	„ „

Zucker:

Nach Rotterdam	Hfl. 4,80	pro t

Ziegelsteine:

Nach Libau/Helsingfors	7/1	pro t

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege.

Berichtswoche vom 24. bis 30. Oktober 1927.

Bezeichnung des Gutes	Danzig																Summa	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm			
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	40	960	176	3560	1490	29960	179	3705	976	18939	—	—	1466	29826	—	—	4327	86950
Holz	9	162	52	730	2	30	21	315	17	336	182	3501	331	6797	455	10780	1069	22651
Getreide, Saaten	91	1227	—	—	—	—	15	225	6	90	—	—	—	—	—	—	112	1542
Zucker	—	—	—	—	—	—	175	2625	157	2381	—	—	23	392	—	—	355	5398
Naphtha	—	—	14	220	—	—	—	—	19	246	—	—	53	851	—	—	86	1317
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	11	167	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	167
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	6	90	10	150	—	—	—	—	97	1463	—	—	—	—	—	—	113	1703
Häute	1	12	6	56	—	—	3	28	—	—	—	—	—	—	—	—	10	96
Eier	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	8
Zink	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	7	124	34	580	11	165	—	—	37	759	—	—	—	—	—	—	89	1628
Übr. Güter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pferde	—	—	—	—	—	—	3	37 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	3	37 St.
Schweine	24	1062 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	1062 St.
Rinder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schafe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kälber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege.

Vom 24. bis 29. Oktober 1927.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
24. 10. 27	—	—	1	15	16	238	1	15	9	120	—	—	3	35
25. 10. 27	5	75	—	—	4	60	—	—	5	61	—	—	5	65
26. 10. 27	—	—	1	10	6	90	—	—	9	127	—	—	3	42
27. 10. 27	4	51	1	15	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—
28. 10. 27	—	—	3	45	4	55	1	15	7	105	—	—	6	64
29. 10. 27	—	—	—	—	3	45	2	30	9	121	4	52	3	40
Gesamt	9	126	6	85	37	533	4	60	39	534	4	52	20	246

Danzigs Gesamteigenhandel in der Zeit vom 11. bis 20. Oktober 1927 (vorläufige Uebersicht).

Die nachstehende Tabelle umfaßt nur die wichtigsten Waren.
Bei den mit * versehenen Waren handelt es sich um den Landweg, bei den übrigen um den Seeweg.

Einfuhr in Doppelzentnern

Pos.	Warenbezeichnung	In der II. Dekade 11.—20. 10. 27 in dz.
1	Weizen	4 500
1	Mais	1 480
2	Reis	1 890
34	Schmalz	880
37,4 b	ges. Heringe	10 060
41	Phosphorite	103 200
41	Thomasmehl	2 000
51	Fette	2 730
54	ges. Häute	810
62	Leinsaat	1 900
66	Steine	4 380*
79	Kohlen	3 950*
		1 420
82	Harz und Kolophonium	2 230
117	Öle	3 270
124	Gerbstoffextrakt	4 350
138	Eisenerz	88 700
140/41	Eisen usw.	120*
142	Eisen und Stahl	153 650
181	Rohe Wolle	58

Ausfuhr in Doppelzentnern

Pos.	Warenbezeichnung	In der II. Dekade 11.—20. 10. 27 in dz.
1	Gerste	250*
		15 680
1	Hafer	1 700
1	Weizen	300*
1	Hülsenfrüchte	1 760*
		3 260
4	Kartoffelmehl	4 420
22,1	Rohzucker	2 050*
		1 100
22,2	Raffinade	590
33	Salz	1 170
34,1	fr. Fleisch	230
39	Eier	310
39	Melasse	2 800
40	Tiere	110
52	Paraffin	2 250
54	ges. Häute	240
58	Holz	6 310*
		442 322
62	Klee	470*
		80
62	Raps	520
65	Zement	43 600
79	Kohlen	1 320 600
80	Teer	2 310
85	Öle	17 630
105	Soda	510
105	Glaubersalz	2 000
220	Zuckerrüben	5 120*
223	Schwefelkiesabbrände	4 800*

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Polnischer Holzausfuhrzoll.

Zwischen Deutschland und Polen wird seit einiger Zeit über die Höhe des deutscherseits zu gewährenden jährlichen Einfuhrkontingents für polnisches Schnittholz verhandelt. Für den Fall, daß hinsichtlich der Höhe dieses Kontingents eine Einigung nicht erfolgt, beabsichtigt — Meldungen aus Warschau zufolge — Polen, den Ausfuhrzoll für Stammblöcke und Klötze zu erhöhen. Während ursprünglich die Absicht dahin ging, den Ausfuhrzoll für Nadelholz um 150%, für Laubholz um 400% zu erhöhen, soll nunmehr beabsichtigt sein, für beide Holzarten einen einheitlichen Ausfuhrzollsatz und zwar voraussichtlich eine Erhöhung des bisher für Nadelholz geltenden Ausfuhrzolls um 150% einzuführen. Der Ausfuhrzoll für Stammblöcke und Klötze, sowohl für Nadelholz wie Laubholz würde mithin dann 1,— Złoty für 100 kg betragen. Für Uebergangsbestimmungen soll beabsichtigt sein, einen Zeitraum von einem Monat vorzusehen. Ausnahmebestimmungen einzelnen Ländern gegenüber sollen nicht vorgesehen sein, so daß der genannte Ausfuhrzoll beim Export nach allen Ländern gleiche Anwendung finden würde. Feste Beschlüsse liegen bis jetzt noch nicht vor.

Die Ungeklärtheit dieser Verhältnisse zeigt bereits ihre Auswirkungen auf dem deutschen Holzmarkt. Da die deutschen Importeure noch vor Inkrafttreten der neuen Zollsätze an Rohholz einkauften, was zu haben war, steigen die Rohholzpreise weiter stark an. Die bisherige starke Nachfrage nach Schnittholz hat nachgelassen. Pressemeldungen zufolge wird in Deutschland Kiefernmaterial neuerdings auch aus Amerika zu nachgebenden Preisen angeboten.

Zollerhöhungen.

Wie wir erfahren haben, wird demnächst eine Verordnung erscheinen, die für einzelne Waren Zollerhöhungen vorsieht, und zwar für

Bratheringe, Aether, Ester, Kollodium, Chloral, Chloroform, Ferro silicium.

Die Zölle sollen durchschnittlich um das Doppelte erhöht werden.

Waren, die nachweislich am Vortage der Veröffentlichung der Verordnung zum Transport aufgegeben worden sind, werden innerhalb von 15 Tagen nach dem alten Zollsatz abgefertigt.

Gleichzeitig ist eine Verordnung in Aussicht gestellt, die die Einfuhr von Pflanzenölen regelt. Die Verordnung sieht eine Vergällung dieser Oele vor, lediglich Raffinerien können mit Genehmigung des polnischen Finanzministeriums Oele unvergällt einführen.

Titelübersetzungen

aus dem Dziennik Ustaw Nr. 91 und 92 vom 21. und 25. Oktober 1927.

Pos. 819 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft vom 10. Oktober 1927 betreffend die Zollerstattung bei der Ausfuhr von Bearbeitungsmaschinen.

Pos. 820 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft vom 10. Oktober 1927 betreffend die Zollerstattung bei der Ausfuhr von Farbstoffen.

Pos. 828 Verordnung des Finanzministers vom 12. Oktober 1927 über die Abänderung der Verordnung vom 6. Dezember 1926 betr. die Bevollmächtigung der Zollämter zur Durchführung von Untersuchungen und Entscheidungen von Finanzstrafsachen sowie Festsetzung der Bereiche ihrer territorialen Zuständigkeit.

Verordnung des Präsidenten der Republik vom 7. Okt. 1927 über künstliche Süßmittel.

(Dziennik Ustaw Nr. 89 vom 15. 10. 1927, Pos. 797.)

Auf Grund des Artikels 44 Absatz 6 der Verfassung und des Gesetzes vom 2. August 1926 über die Bevollmächtigung des Präsidenten der Republik zur Herausgabe von Verordnungen mit Gesetzeskraft (Dz. Ust. Nr. 78 Pos. 443), bestimme ich folgendes:

Art. 1. 1. Künstliche Süßmittel im Sinne dieser Verordnung sind alle chemischen Verbindungen, die synthetisch gewonnen werden, und die mit ihrer Süßkraft den raffinierten Rohr- bezw. Rübenzucker übersteigen.

2. Zu diesen Verbindungen rechnet man Sacharin (Sulfinid der Benzoesäure und seine Salze) ohne Rücksicht auf die ihm gegebene Benennung (z. B. Sacharol, Sacharinol, Zuckerin, Kristallose), Dulzin, Gluzin und andere.

3. Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen gleichfalls die chemischen Verbindungen, die mittels einfacher chemischer Verfahren in Sacharin oder ähnliche Mittel umgewandelt werden können.

Art. 2. 1. Die Herstellung und Verarbeitung künstlicher Süßmittel erfordert die Genehmigung des Finanzministers, die im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Industrie und Handel herausgegeben wird.

2. Die Herstellung und Verarbeitung künstlicher Süßmittel unterliegt einer ständigen Aufsicht der Finanzkontrolle.

3. Die Finanzkammer kann von den Anstalten, die künstliche Süßmittel herstellen, eine unentgeltliche Wohnung mit Küche, Heizung und Licht für die Organe der Finanzkontrolle verlangen.

Art. 3. Der Verkauf künstlicher Süßmittel kann stattfinden:

a) in Fabriken, die die Genehmigung für die Herstellung und Verarbeitung dieser Mittel besitzen,
b) in Apotheken sowohl in reinem Zustande wie in Produkten, jedoch nur nach ärztlicher Vorschrift (Rezepte) und
c) in Großhandlungen für Apothekerwaren, die für diesen Verkauf die Genehmigung von dem Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister erhalten haben.

2. Die Fabriken können künstliche Süßmittel nur an die berechtigten Großhandlungen für Apothekerwaren und an alle Apotheken verkaufen. Die berechtigten Apothekergeschäfte können diese Mittel verkaufen an:

a) Apotheken,
b) mit Genehmigung der Wojewodschaftsbehörden der allgemeinen Verwaltung an die chemischen Arbeitsstätten bei Lehranstalten,
c) mit Genehmigung des Finanzministers — an Industriewerke, die Heilmittel oder kosmetische Mittel herstellen.

3. Es ist nicht gestattet, künstliche Süßmittel zu gebrauchen oder aufzubewahren in Unternehmen, die keine Genehmigung besitzen, sei es für den Verkauf, sei es zur Herstellung oder Verarbeitung dieser Mittel. Privatpersonen können Süßmittel für eignen Gebrauch nur in der Menge besitzen, die mit ärztlichem Rezept verschrieben sind.

4. Für die Einfuhr künstlicher Süßmittel aus dem Auslande ist vorher die Genehmigung der Finanzbehörde einzuholen. Die Genehmigung wird nur den Fabriken und Großhandlungen für Apothekerwaren erteilt, die die Genehmigung für den Verkauf künstlicher Süßmittel erhalten haben.

Art. 4. Die Aufsicht über die Aufbewahrung, den Transport und Verkauf künstlicher Süßmittel und die Aufsicht über das Verbot, diese Mittel zum Süßen zu gebrauchen, das durch diese Bestimmungen verboten ist, steht der Finanzkontrolle zu, unabhängig von der Berechtigung der sanitären Aufsicht.

Art. 5. 1. Die Organe der Finanzkontrolle haben das Recht des freien Zutritts zu den Apotheken, Apothekenhandlungen, Drogerien, Fabriken und Lägern mit künstlichen Süßmitteln, auch zu den Anstalten, die gesüßte Lebensmittel herstellen.

2. Die Organe der Finanzkontrolle können von dem Rechte des freien Zutritts zu der Fabrik nur während ihres Betriebes Gebrauch machen, zu den Verkaufsstellen und Magazinen aber nur während der Zeit des Verkaufes. Im Falle eines begründeten Verdachts der Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Verordnung haben die Organe der Finanzkontrolle das Recht des Zutritts zu den genannten Anstalten zu jeder Zeit.

Art. 6. 1. Die Organe der Finanzkontrolle haben das Recht von den Industrie- und Handelsstätten Proben von den gesüßten Lebensmitteln gegen Bezahlung des Verkaufspreises zu verlangen. Den Unternehmern ist verboten, den genannten Organen die Herausgabe von Proben zu verweigern, selbst von einer Ware, die vorher an dritte Personen verkauft, jedoch von den Käufern nicht abgenommen worden ist.

2. Die Proben (Absatz 1) unterliegen Untersuchungen in den vom Finanzminister angegebenen chemischen Anstalten, und zwar zwecks Feststellung des Gehalts an künstlichen Süßmitteln.

3. Die Unternehmer, von denen die Proben entnommen sind, haben ihrerseits das Recht, entsprechende Proben auf ihre Kosten an die chemischen Arbeitsstätten bei Lehranstalten zu senden.

Strafbestimmungen.

Art. 7. 1. Uebertretungen dieser Verordnung sowie der auf Grund dieser Verordnung herausgegebenen Ausführungsbestimmungen unterliegen einer Strafe nach den Grundsätzen des Finanzstrafgesetzes vom 2. August 1926 (Dz. Ust. Nr. 105 Pos. 609).

2. Artikel 128 sowie der letzte Absatz des Artikels 132 dieses Gesetzes wird aufgehoben und statt dessen die Bestimmungen folgender Artikel dieser Verordnung angewandt.

3. Artikel 55 des Finanzstrafgesetzes erhält folgenden Wortlaut:

Personen, die sich der Übertretung der Bestimmungen der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 7. Oktober 1927 (Dz. Ust. Nr. 89 Pos. 797) schuldig machen, unterliegen außer den oben vorgesehenen Vermögensstrafen (Art. 45 und folg. Absatz des Finanzstrafgesetzes) auch einer Arreststrafe von 2 Wochen bis 6 Monaten.

Art. 8. 1. Personen, die sich einer geheimen Herstellung und Verarbeitung künstlicher Süßmittel schuldig machen, unterliegen einer Geldstrafe von 300 bis 3000 Zł. sowie der Strafe der Beschlagnahme der hergestellten Süßmittel und überdies einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis zu einem Jahr.

2. Die Herstellung oder Verarbeitung wird als geheim angesehen, falls dieselbe ohne Genehmigung der zuständigen Behörde stattfindet.

Art. 9. Personen, die sich des Verkaufs oder Erwerbs künstlicher Süßmittel ohne vorgeschriebene Genehmigung schuldig machen, sowie Personen, die unerlaubterweise diese Mittel aufbewahren, unterliegen einer Geldstrafe von 200 bis 2000 Zł. sowie der Strafe der Beschlagnahme der Süßmittel und überdies einer Arreststrafe von 2 Wochen bis 6 Monaten.

Art. 10. 1. Personen, die sich des Verkaufs künstlicher Süßmittel in einem Unternehmen, das keine Verkaufsgenehmigung besizt, an eine Person schuldig machen, die nicht zum Kauf dieser Mittel berechtigt ist, unterliegen einer Geldstrafe von 50 bis 500 Zł.

2. Derselben Strafe unterliegen Personen, die unrechtmäßig künstliche Süßmittel erwerben, falls sie nachweisen, daß sie dieselben bei einem berechtigten Verkäufer eingekauft haben, andernfalls unterliegen sie einer Strafe nach Art. 9 dieser Verordnung.

3. Die zurückgehaltenen künstlichen Süßmittel unterliegen der Beschlagnahme.

Art. 11. Personen, die sich eines unerlaubten Gebrauches künstlicher Süßmittel in Unternehmen schuldig machen, die Lebensmittel herstellen (Kuchen, Speisen und Getränke), unterliegen einer Geldstrafe von 100 bis 1000 Zł. sowie der Strafe der Beschlagnahme der hergestellten Lebensmittel.

Art. 12. Personen, die die anderen Bestimmungen dieser Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung herausgegebenen Ausführungsbestimmungen übertreten, unterliegen einer Ordnungsgeldstrafe von 10 bis 300 Zł.

Art. 13. 1. Beschlagnahmte künstliche Süßmittel, ferner Erzeugnisse und Getränke mit Zusatz dieser Mittel unterliegen der Vernichtung.

2. Der Finanzminister kann die beschlagnahmten Gegenstände für nützliche Zwecke bestimmen oder sie an verkaufsberechtigte Personen verkaufen.

Art. 14. Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister, mit dem Justizminister und dem Minister für Industrie und Handel übertragen.

Die Ausführungsbestimmungen umfassen besondere Bestimmungen betr. die Ausübung der Aufsicht über die Herstellung, Verarbeitung, den Verkauf, Transport und die Aufbewahrung künstlicher Süßmittel.

Art. 15. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1928 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung des Ministerrates vom 21. Dezember 1922 über die Vereinheitlichung der Vorschriften über die Herstellung, den Verkauf und Gebrauch künstlicher Süßstoffe ihre Gültigkeit (Dz. Ust. Nr. 116 Pos. 1056).

Auf dem Gebiet der Wojewodschaft Schlesien tritt diese Verordnung mit dem Tage der Verkündung des Einverständnisses des Schlesischen Sejm im Dziennik Ustaw Śląskich (Schlesischen Gesetzblatt) in Kraft.

Verkauf von Fruchtmost von einem Alkoholgehalt bis 2½ %.

Rundschreiben L. 17647/27/WA v. 27. 9. 1927.
(Dziennik Urzędowy Nr. 29. Pos. 312.)

In letzter Zeit erschienen im Handel Getränke, die durch Auslaugen bezw. Auspressen der Früchte hergestellt werden und weniger als 2,5 % Alkohol enthalten.

Zwecks Beseitigung von Zweifeln wird erklärt, daß solche Getränke in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. IV. 1920 (Dz. Ust. Nr. 35 Pos. 299 ex 22) Beschränkungen im Handel nicht unterworfen sind. Der Verkauf dieser Getränke,

die im Sinne des § 2 der Verordnung des Finanzministers vom 10. VIII. 1925 (Dz. Ust. Nr. 85 Pos. 586) zu Fruchtmosten zu rechnen sind, kann zu den Bedingungen, die im Rundschreiben L. 20902/A/26 vom 31. Dezember 1926 (Dz. Urz. Nr. 9 Pos. 107 ex 27) bezeichnet sind, ausgeführt werden, wobei bemerkt wird, daß auf Grund des Artikels des Gesetzes vom 1. Juli 1925 (Dz. Ust. Nr. 75 Pos. 525) diese Getränke nicht als „Wein" bezeichnet werden können, sondern im Sinne der oben genannten Verordnung als „Fruchtmost". Ueberdies soll auf dem Etikett der Flasche, die solchen Most enthält, der Alkoholgehalt ähnlich wie bei niedrigprozentigem Bier vermerkt werden. (Dz. Ust. Nr. 51 Pos. 462 ex 22.)

Inkrafttreten des polnisch-norwegischen Handelsvertrages.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden über den am 22. Dezember 1926 auf der Basis der Meistbegünstigung unterzeichneten Handelsvertrag zwischen Polen und Norwegen hat am 30. August 1927 in Oslo stattgefunden. Der Vertrag ist 30 Tage nach dem Austausch der Urkunden in Kraft getreten. Der Abschluss ist für den Zeitraum eines Jahres erfolgt. Der Vertrag wird stillschweigend verlängert, falls nicht drei Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien die Kündigung erfolgt. Bei einer Verlängerung im Wege stillschweigender Vereinbarung kann jedoch jede der Parteien das Vertragsverhältnis zu jeder Zeit kündigen. In diesem Falle verliert der Vertrag nach zwei Monaten seine Rechtsverbindlichkeit.

Zolltarifentscheidungen.

Gemäß Danziger Zollblatt.

Zu Position 105.

Das im Handel allgemein bekannte „Spectrol-Fleckpulver", das aus reinem Natrium-bisulfit besteht, unterliegt gemäß der Entscheidung des polnischen Finanzministeriums DC/17262/III/27 vom 10. 9. 27 der Verzollung nach Pos. 105 Punkt 9.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 7285/27 vom 24. 9. 1927.

Zu Position 112.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/10293/III/27 v. 9. 9. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß das Lecithinpräparat „Yolko", das in der Margarinefabrikation Verwendung findet, der Verzollung nach Pos. 112/25 c unterliegt.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 6394/I/27 vom 5. 9. 1927.

Zu Position 112.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/10293/III/27 v. 9. 8. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß die im Handel unter dem Namen „Norit" bekannte Aktivkohle, die entfärbende Eigenschaften besitzt, der Verzollung nach Pos. 112/25 c unterliegt.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 6394/II/27 vom 3. 9. 1927.

Zu Position 141.

Mit Mustern bedrucktes Eisen- und Stahlblech unterliegt gemäß Entscheidung des polnischen Finanzministeriums DC/16816/III/27 v. 7. 9. 27 der Verzollung nach Pos 141/5.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 7282/27 vom 26. 9. 27.

Zu Position 149.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/17492/III/27 v. 9. 9. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß die zur Herstellung von Anodenbatterien verwendeten Polösen aus Messing der Verzollung nach dem entsprechenden Buchstaben der Pos. 149 P. 7 unterliegen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 7197/27 vom 27. 9. 1927.

Zu Position 161.

Sogenannte Bohrknarren unterliegen gemäß finanzministerieller Entscheidung DC/17257/III/27 v. 8. 9. 27 der Verzollung nach dem entsprechenden Buchstaben der Pos. 161 Punkt 3.

Bohrknarren sind aus gehärtetem Eisen hergestellt und dienen zum Erweitern von Rohröffnungen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 7359/27 vom 27. 9. 1927.

Zu Position 167.

Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums DC/17102/III/27 v. 6. 9. 27 unterliegen Reduktionsventile der Verzollung nach dem entsprechenden Buchstaben der Pos. 167 P. 30, die an den Ventilen befindlichen Manometer hingegen gesondert nach Pos. 169 P. 1 des Zolltarifs.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 7410/27 vom 4. 10. 1927.

Zu Position 177.

Tintenlöschpapier unterliegt gemäß finanzministerieller Entscheidung DC/16733/III/27 v. 31. 8. 27 unabhängig vom Quadratmetergewicht (es kann also auch über 250 g auf 1 qm wiegen) der Verzollung nach dem entsprechenden Buchstaben der Pos. 177 Punkt 7.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 7211/27 vom 3. 10. 1927.

Zu Position 177.

Zahnräder aus Vulkanfiber unterliegen gemäß der Entscheidung des polnischen Finanzministeriums DC/16996/III/27 v. 14. 9. 27 der Verzollung nach dem entsprechenden Buchstaben der Pos. 177 P. 18.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 7364/27 vom 24 9. 1927.

Zu Position 188.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die bei den Zollämtern bei der Bestimmung der Meteranzahl auf 1 kg Gewicht bei Abfertigungen von gefärbten Baumwollbändern für Schreibmaschinen entstehen, und zwecks Vereinheitlichung ihrer Verzollung ersucht das Finanzministerium die Direktion, den nachgeordneten Zollämtern mitzuteilen, daß solche Bänder nach Pos. 188 Punkt 2 einschließlich des Gewichts des Röllchens, auf das sie gewickelt sind, aber ohne das Gewicht der Schachteln, zu verzollen sind.

Finanzministerium der Republik Polen DC/16797/III/27 vom 9. 9. 1927.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 7200/27 vom 26. 9. 1927.

Zu Position 201.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/11206/III/27 v. 12. 7. 27 entschieden, daß Damenhüte ohne Aufputz, die ganz aus geflochtenen kunstseidenen Bändern hergestellt sind, der Verzollung nach Position 210 Punkt 1 „a" unterliegen.

Wie das Finanzministerium mit Verfügung DC/17260/III/27 v. 9. 9. 27 erläutert, sind nach der obengenannten Entscheidung auch Damenhüte, die aus zusammengenähten, aus schmalen, kunstseidenem Düsenband geflochtenen Borten bestehen und ein strohähnliches Aussehen haben, nach Position 210 P. 1 „a" zollpflichtig.

Derartige Damenhüte waren seinerzeit vom Finanzministerium mit Verfügung DC/5923/III/27 nach Pos. 210 Punkt 4 entschieden worden. Diese Verfügung ist demnach ungültig.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 7207/27 vom 3. 10. 1927.

Zu Position 215.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/17254/III/27 v. 8. 9. 27 entschieden, daß Puppenköpfe aus den in Position 215/6 d nicht genannten Materialien gemäß Anmerkung 4 zu Position 215 nach Position 215/6 a zu verzollen sind.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 7384/27 vom 27. 9. 1927.

Zu Position 215.

Das Finanzministerium berichtigt hiermit den Schreibfehler, der in dem Rundschreiben T 4 v. 15. 1. 27 DC/830/III/27 bei Angabe der Position, nach welcher Automaten „Jongleur", „Bajazzo" und dergl. zu verzollen sind, unterlaufen ist.

In diesem Rundschreiben ist irrtümlich die Position 215 Punkt 6 Buchstabe „c" angegeben, richtig ist Position 215 Punkt 6 Buchstabe „b", wie dies aus der Bezeichnung der Ware „aus verschiedenen gewöhnlichen Materialien" hervorgeht.

Vorstehendes wolle die Zolldirektion den nachgeordneten Zollämtern mitteilen.

Finanzministerium der Republik Polen DC/17640/III/27 vom 10. 9. 1927.

Zu Position 215.

Zur Behebung von Zweifeln hat das polnische Finanzministerium mit Verfügung DC/17251/III/27 v. 19. 9. 27 erläutert, daß Kinderspielwaren aus Baumwollplüsch und auch aus Baumwollvelvet (Baumwollsamt) der Verzollung nach Pos. 215 P. 6a unterliegen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 7500/27 vom 3. 10. 1927.

Zu Position 4.

Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums DC/13773/III/27 vom 27. 9. 27 unterliegt die im Handel unter dem Namen „Risofarin" bekannte Ware, die aus Reis hergestellt wird, als Reisstärke der Verzollung nach Pos. 4 Punkt 1 des Zolltarifs.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 7776/27 vom 10. 10. 1927.

Zu den Positionen 52, 112 und 137.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/10689/III/27 vom 29. 9. 27 erläutert, daß Wachsgemische, ebenso Gemische von Wachs mit Paraffin, die zur Verarbeitung bestimmte Halbfabrikate darstellen, auf Grund des Artikels 7 der Verordnung über den Zolltarif nach demjenigen Bestandteil zu verzollen sind, der den höchsten Zollsatz aufweist.

Demnach unterliegt z. B. ein Gemisch von Paraffin mit bituminösem bezw. pflanzlichem Wachs der Verzollung nach Position 52 Punkt 8, ein Gemisch von bituminösem und pflanzlichem Wachs der Verzollung nach Position 52 Punkt 7 des Zolltarifs.

Wachsgemische mit Schellack oder anderen Produkten sind abhängig von der Beschaffenheit des zugesetzten Produktes sowie unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes nach Position 137 Punkt 5 bezw. 112 Punkt 25 c zollpflichtig.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 7735/27 vom 14. 10. 1927.

Zu Position 34.

Gesalzene Schweineleber unterliegt gemäß finanzministerieller Entscheidung D. IV. 18625/2 vom 8. 10. 27 der Verzollung nach Position 34 Punkt 1 des Zolltarifs.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 8055/27 vom 19. 10. 1927.

Zu Position 57.

Vorrichtungen zum Schärfen von Rasiermessern, die aus einem von beiden Seiten mit Leder bezw. mit Leder und einer Masse bezogenen rechteckigen, kleinen Brettern bestehen, unterliegen gemäß finanzministerieller Entscheidung DC/17109/III/27 vom 29. 9. 27 der Verzollung nach Position 57 Punkt 5a I.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 7960/27 vom 12. 10. 1927.

Zu Position 61.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/11578/III/27 vom 30. 9. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß die allgemein üblichen runden Wurstspeile aus dem in Punkt 1 der Position 58 genannten Holz, nicht lackiert, nach Position 61 Punkt 1c des Zolltarifs zu verzollen sind.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 7817/27 vom 10. 10. 1927.

Zu den Positionen 73 und 75.

Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums D/IV/18015/2/27 vom 11. 10. 27 unterliegen a) mit einer weißen Glasur versehene Wandplatten aus weißem Ton der Verzollung nach Pos. 75/1 als weiße Fayencewaren b) mit einer gelben Glasur versehene Platten aus nicht weißem (grau brennendem) Ton der Verzollung nach Pos. 73/5a als einfarbige Tonplatten zur Wandverkleidung.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 8135/27 vom 19. 10. 1927.

Zu Position 77.

Das Finanzministerium hat mit Verfügung DC/17487/III/27 vom 27. 9. 27 ergänzend mitgeteilt, daß Glasröhrchen (Steckkapselgläser) aus weißem Glas ohne Deckel nach Position 77 Punkt 2 „c", und daß derartige Röhrchen mit Metalldeckel oder mit Deckel aus anderen gewöhnlichen Materialien nach Pos. 77 Punkt 6 „a" zu verzollen sind.

Der letzte Satz der auf Zollblatt S. 82 Jahrg. 27 abgedruckten Verfügung T 3439/27 vom 21. 5. 27 (zu Pos. 77) ist daher zu streichen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 7777/27 vom 10. 10. 1927.

Zu Position 77.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/17104/III/27 vom 14. 9. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß Glasscheiben mit geschliffenem Rande und einer Oeffnung in der Mitte der Scheibe der Verzollung nach Position 77 Punkt 4 des Zolltarifs unterliegen.

Derartige Glasscheiben werden vorwiegend als Wandscheiben für elektrische Lichtschalter in Wohnungen verwendet.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 7583/27 vom 7. 10. 1927.

Zu Position 85.

Das polnische Finanzministerium hat an Hand eines Musters mit Verfügung DIV/18016/2/27 vom 11. 10. 27 entschieden, daß Petrolpech, das bei der Destillation des Erdöls als Rückstand gewonnen wird, als Naphtha-Goudron der Verzollung nach Pos. 85/5 des Zolltarifs unterliegt.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 8134/27 vom 18. 10. 1927.

Zu Position 88.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/18225/III/27 vom 21. 9. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß die zum Verschnüren von Päckchen allgemein üblichen kleinen Gummiringe (in Fäden geschnittener Weichgummi) der Verzollung nach Position 88 Punkt 1 „d" II unterliegen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 8109/27 vom 19. 10. 1927.

Zu Position 120.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/16394/III/27 vom 7. 9. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß der Mörtelzusatz „Lugato" der Verzollung nach Position 120 Punkt 2 als nicht besonders genannte Seife unterliegt.

Lugato-Mörtelzusatz stellt eine Seifenlösung mit aufgeschlämmter Tonerde dar und wird dem Mörtel beigemischt. Bei der Berührung mit den Kalkverbindungen des Mörtels scheiden sich wasserunlösliche kieselsäurehaltige Verbindungen und Kalkseifen aus, die die Poren des Mauerputzes wasserdicht verstopfen.

Vergl. auch die Entscheidung über „Ceresit" und „Kirota" auf Zollblatt S. 8 und 15. Jahrgang 1927.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 7259/27 vom 18. 10. 1927.

Zu Position 149.

Messingaschbecher ohne gegossene oder gravierte Verzierungen mit Zusatz von Porzellan oder andern gewöhnlichen Materialien unterliegen gemäß finanzministerieller Entscheidung DC/17248/III/27 vom 14. 9. 27 der Verzollung nach dem entsprechenden Buchstaben der Position 149 Punkt 7.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 7618/27 vom 10. 10. 1927.

Zu Position 153.

Eiserne Ringe für Turnübungen, die teilweise mit Leder überzogen sind, unterliegen gemäß finanzministerieller Entscheidung DC/17103/III/27 vom 29. 9. 27 der Verzollung nach dem entsprechenden Buchstaben der Position 153 P. 1.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 7959/27 vom 12. 10. 1927.

Zu Position 158.

Viehschermaschinen unterliegen gemäß finanzministerieller Entscheidung DC/16813/III/27 vom 17. 9. 27 der Verzollung nach Position 158 Punkt 1 „b" des Zolltarifs als Messerschmiedewaren für den industriellen (gewerblichen) Gebrauch.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 7525/27 vom 10. 10. 1927.

Zu Position 177.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/18019/III/27 v. 27. 9. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß sogenannter „Linoleumersatz" der Verzollung nach Position 177 Punkt 2 „d" unterliegt.

Die Ware besteht aus einer gepressten Filzpappe, die an der Oberfläche mit einer glänzenden linoleumähnlichen Farbschicht überzogen ist.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 7683/27 vom 12. 10. 1927.

Zu Position 178.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/15293/III/27 v. 30. 9. 27 erläutert, daß die auf Zollblatt S. 48 Jahrgang 1926 wiedergegebene finanzministerielle Entscheidung DC/13008/III/25 v. 27. 7. 25 durch die Verfügung DC/16991/III/26 vom 13. 12. 26 (s. Zollbl. S. 9 Jahrg. 1927) überholt worden ist.

Somit sind also Drucksachen aller Art in Gestalt von Etiketten, Verpackungspapieren mit Aufschriften, Geschäftsmarken und dergl. Papiererzeugnisse im Charakter von Geschäftsbezw. Reklamedrucksachen nach dem entsprechenden Buchstaben der Position 178 Punkt 4 als Drucksachen für den Handelsgebrauch zu verzollen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 7874/27 vom 14. 10. 1927.

Polen

Gesetzentwurf über Geschäftsaufsicht.

Das polnische Justizministerium bereitet einen Gesetzentwurf über Geschäftsaufsicht für Polen vor, dem zufolge Kaufleute, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, beim Gericht um Verhängung der Geschäftsaufsicht einkommen können. Falls das Gericht nach Prüfung der Lage dem Ansuchen stattgibt, wird die Stundung der Bezahlung der Schulden von Gerichts wegen auf längere Zeit, jedoch nicht mehr als zwei Jahre, verfügt und gleichzeitig ein Kurator ernannt, der die Aufsicht über das Vermögen und das Unternehmen des Kaufmannes führt, und ohne dessen Genehmigung weder Transaktionen vorgenommen noch Verträge abgeschlossen werden dürfen.

Deutsches Reich — Übriges Ausland

Der Reichsverband der Deutschen Industrie zum deutsch-polnischen Handelsvertrag.

In einer Präsidialsitzung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie wurde eine Wiederaufnahme der deutsch-polnischen Handelsvertragsverhandlungen als wünschenswert bezeichnet, sofern die polnische Regierung die Niederlassungsfreiheit für Deutsche und den Schutz deutschen Eigentums und deutscher Staatsangehöriger in Polen nicht nur durch theoretische Zugeständnisse, sondern auch in der Praxis sicherstellt. Die selbstverständliche Voraussetzung für einen Erfolg der Verhandlungen sei ferner die Aufhebung der polnischen Maximalzollverordnung, mit der die polnische Regierung eine neue Kampfmaßnahme eingeführt hat, die praktisch ausschließlich gegen Deutschland gerichtet ist.

Zur Unterstützung der amtlichen Verhandlungen hat der Reichsverband der Deutschen Industrie der Anregung, mit polnischen Wirtschaftsvertretern zusammenzukommen, zugestimmt, für die der Termin nunmehr endgültig auf den 6. Dezember 1927 festgelegt worden ist.

Konjunkturbericht.

Die Gefahr von Lohn- und Preiserhöhungen. — Europäische Geldteuerung.

Die vom Reparationsagenten schon wiederholt aufgestellte Forderung zu äußerster Sparwirtschaft in allen öffentlichen Haushaltungen hat endlich im Zusammenhang mit der Tendenz, die Besoldungsreform ohne Steuererhöhungen durchzuführen, in der Öffentlichkeit die Aufmerksamkeit gefunden, die diesem z. Zt. dringendsten Problem schon längst gebührt hätte. Kein Geringerer als Fritz Thyssen hat abgesehen von anderen Wirtschaftskapazitäten darauf hingewiesen, daß man zwar die Wirtschaft immer wieder zu gesteigerter Aktivität ermahne, daß jedoch angesichts der Hypertrophie in der Verwaltung von Reich, Ländern und Gemeinden die Voraussetzungen für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung erst durch die Politik geschaffen werden müßten. So ist es denn höchste Zeit, daß mit einer durchgreifenden Verwaltungsreform, die auch vor notwendigen Verfassungsänderungen nicht zurückzuschrecken hätte, endlich Ernst gemacht wird, und alle Maßnahmen getroffen werden, die den Weg für einen planmäßigen Steuerabbau, insbesondere auf dem Gebiete der Realbesteuerung frei machen.

Die Erhöhung des deutschen Reichsbankdiskonts von 6 auf 7% entsprang dem Bestreben der Reichsbank, hierdurch einen Druck auf die Warenpreise auszuüben und den zur Expansion drängenden Notenumlauf nicht zu sehr anwachsen zu lassen. Man kann durchaus der Ansicht sein, daß es besser wäre, wenn nach der Hochspannung eine Periode der ruhigeren, dafür mehr in sich gefestigteren Konjunktur träte, als daß die durch neue Auslandskapitalien angefeuerte Konjunktur zu Preis- und Lohnbewegungen führt, deren gefährlicher Charakter soeben offenbar wurde. Die rasche Beilegung des mitteldeutschen Bergarbeiterstreiks, des größten Lohnkampfes, den Deutschland seit Jahren erlebt hat, ist auf Kosten einer erheblichen Lohnerhöhung erfolgt, für die von

Arbeitgeberseite der Ausgleich in einer Preiserhöhung gesucht werden wird.

Die schon seit Monaten zu beobachtenden Versteifungstendenzen des Geldmarktes haben durch die allenthalben steigenden Ansprüche eine weitere Verschärfung erfahren. Der inländische Anlagemarkt liegt völlig erschöpft. Die heimische Kapitaldecke erweist sich angesichts der Umsatzsteigerungen und des großen Bedarfes für Investitionen als völlig unzureichend. Überhaupt hat die Geldteuerung durch die Diskonterhöhung der Niederländischen Bank und die akuten Anspannungen in der Schweiz und in England eine europäische Färbung erfahren.

Die Lage an den internationalen Warenmärkten kennzeichnete sich als uneinheitlich. Die Weltgetreidemärkte neigten zur Schwäche, da man für die nächsten Wochen sehr große Verschiffungen erwartet. Der im September eingetretene Rückschlag am Baumwollmarkt setzte sich fort infolge starker Zurückhaltung des Konsums und in Erwartung höherer Ernteschätzungsziffern. Die Haltung der Wollmärkte blieb unverändert fest. An den Metallmärkten kam es zu größeren Schwankungen; während Zinn weiter verflaute, waren Kupfer und Zink gut im Preise gehalten.

Die bisher so günstge Entwicklung des Arbeitsmarktes darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß bis zum Jahresende von den Außenberufen eine große Anzahl Arbeitskräfte frei gesetzt werden, die dann den Arbeitsmarkt erneut belasten müssen. Auch werden sich die in Gang befindlichen Wirtschaftskämpfe bald auswirken. Die Außenhandelsbilanz für September zeigte ein Nachlassen der Passivität und eine Ausfuhrsteigerung der Fertigwaren auf eine in der Nachkriegszeit noch nicht erreichte Höhe.

Die Lage der Schlüsselindustrien der Kohle und des Eisens war weiter befriedigend. Im Ruhrbergbau zeigte sich eine Verringerung der Feierschichten. Starke Nachfrage machte sich nach Hausbrandmaterial und von seiten der Industrie bemerkbar. Mit der englischen Kohle ist ein scharfer Wettkampf im Gange. In der Großeisen- und Stahlindustrie hielten sich die Produktionsziffern auf der Höhe der Vormonate. Anstelle des verringerten Bedarfes für Bauzwecke trat ein vermehrter Eisenbedarf der weiter verarbeitenden Industrie.

Der konjunkturvolle Geschäftsgang der verarbeitenden Industrien blieb unverändert günstig, so der Maschinenindustrie, der elektrotechnischen, chemischen und Textilindustrie. Trotz der vorgerückten Zeit war auch die Lage im Bau- und Baunebengewerbe befriedigend. Das Konjunkturstadium, das eine gewisse Stabilität zeigte, wurde auch durch umfangreichen Ausbau der Produktionsanlagen weitgehend bestimmt, für die gewinnbringende Beschäftigungsmöglichkeiten zu bestehen scheinen.

Die plötzliche Erhöhung der Diskontrate war eine Folge der ungewöhnlich hohen Wechseleinreichungen. Sollte jedoch die Diskontschraube noch mehr angezogen werden, so könnte es zu einer Gefährdung der Konjunktur und zu wieder stärkerer Arbeitslosigkeit kommen. An den Aktienmärkten trat infolge Fehlens der zweiten Hand und einer Reihe ungünstiger Momente eine scharfe Verflauung ein. Es handelt sich hierbei um einen Anpassungsprozeß der Aktienkurse an die heute geltenden erhöhten Zinssätze, von dem fast alle Werte mehr oder minder gleichmäßig betroffen werden.

Einfuhr künstlicher Butter und Margarine nach Estland.

Obwohl in Estland z. Zt. 2 Fabriken mit der Herstellung von künstlicher Butter und Margarine beschäftigt sind, wird dennoch verhältnismäßig viel künstliche Butter und Margarine aus dem Auslande eingeführt, was aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist:

Einfuhr von Margarine und künstlicher Butter.

1924	198 Mtr. To.	13 452 taus. Emk.
1925	222 „ „	20 321 „ „
1926	181 „ „	16 055 „ „
1927 (7 Monate)	58 „ „	5 626 „ „

Die vorstehende Tabelle zeigt, daß vom Jahre 1925 ab die Einfuhr an künstlicher Butter gestiegen ist, wogegen sich später eine Tendenz zur Verringerung der Einfuhr bemerkbar macht. Das in diesem Jahr im Laufe von 7 Monaten eingeführte Quantum läßt annehmen, daß bis zum Schluß dieses Jahres das betreffende Einfuhrquantum nicht die Höhe desjenigen des vorigen Jahres erreichen wird. Die Verringerung des Einfuhrquantums künstlicher Butter ist der Förderung der inländischen Industrie zuzuschreiben. Wie aus den Daten des Staatlichen Statistischen Büros hervorgeht, hat sich die inländische Produktion von 108,9 taus. kg. des Jahres 1924 auf 292,5 taus. kg im Jahre 1925 und fast 375 taus. kg im Jahre 1926 erhöht. Außerdem wird in den Fabriken für künstliche Butter und Margarine Speiseöl und Speisefett hergestellt.

	1924	1925	1926
	(In Mtr. To.)		
Kokosöl	21,8	229,3	ca. 325
Sonnenblumenöl	4,9	90	ca. 70

Ausländische künstliche Butter und Margarine wird vorwiegend aus Finnland und Holland nach Estland eingeführt, wogegen an dritter Stelle Lettland steht. Die Einfuhr der letzten 3 Jahre den Ländern nach ergibt nachstehendes Bild:

	1924		1925		1926		1927 (7 Mon.)	
	To.	1000 Emk.	To.	1000 Emk.	To.	1000 Emk.	To.	1000 Emk.
Dänemark	—	—	1	72	8	672	—	—
Holland	113	7 670	84	7 709	55	4 757	20	1 920
England	3	187	—	—	0,5	77	—	—
Lettland	44	3 021	51	4 542	34	3 081	4	477
Deutschland	1	92	8	759	17	1 442	4	354
Finnland	26	2 443	77	7 138	66	6 025	29	2 845
And. Länder	1	39	1	102	—	—	—	—

Bei der Einfuhr von künstlicher Butter und Margarine aus dem Auslande wird in Estland pro 1 kg 0,40 Goldfranken Zoll erhoben. (z. Z. 1 Goldfranken = 75 Emk.)

Zunahme des landwirtschaftlichen lebenden Inventars in Estland.

Laut der letzten Zählung ist die Zahl der Pferde in Estland in den beiden letzten Jahren von 226 400 auf 229 500 gestiegen; im Jahre 1922 betrug sie 198 800. Der Rindviehbestand stieg von 599 100 auf 633 900, darunter die Zahl der Milchkühe von 379 780 auf 386 680 Kopf. Im Jahre 1922 waren in Estland 527 411 Kopf Rindvieh, davon 307 300 Milchkühe. Die Anzahl der Schweine stieg von 332 000 auf 354 400 (1922 = 272 300), die der Schafe von 666 000 auf 666 700 (1922 = 744 900).

Estlands Außenhandel im August 1927.

	Einfuhr			Ausfuhr		
	Tonnen	in 1000 Emk.	% des Gesamtwertes	Tonnen	in 1000 Emk.	% des Gesamtwertes
Nahrungsmittel und landw. Produkte	3 833	93 267	10,7	45	454	—
Nahrungsmittel, Milchprodukte	5	377	—	1 613	408 852	37,6
Fische	20 034	51 162	5,9	23	3 748	0,3
Andere Nahrungs- und Genußmittel	5 330	113 268	13,0	247	8 436	0,8
Lebende Tiere und Geflügel	111 St	325	—	2 896 St.	35 097	3,2
Leder und tierische Produkte	68	32 573	3,7	44	8 500	0,8
Samen und lebende Pflanzen	3	501	0,1	—	—	—
Holz	298	5 975	0,7	50 891	286 326	26,3
Papier	282	15 852	1,8	2 692	65 369	6,0
Faserstoffe	568	88 497	10,1	213	24 589	2,3
Textilwaren	111	99 148	11,4	486	170 144	15,6
Metalle	1 266	25 903	3,0	2 200	8 625	0,8
Metallwaren	537	47 280	5,4	94	3 145	0,3
Landwirtschaftliche Maschinen	139	13 484	1,5	17	860	0,1
Andere Arbeits- und Kraftmaschinen und Transportmittel	333	71 381	8,2	28	4 589	0,4
Instrumente und Apparate	13	9 007	1,0	0,9	250	—
Steine und Erden	1 424	19 993	2,3	24 328	42 699	3,9
Steinkohle, Koks	9 478	20 431	2,3	1 450	577	0,1
Oele, Fette	2 773	58 871	6,7	135	1 758	0,2
Düngemittel	10 938	65 360	7,5	27	250	—
Chemikalien	688	31 384	3,6	250	12 969	1,2
Kunstgegenstände und andere	13	9 279	1,1	0,1	1 506	0,1
Zusammen:	40 132	873 250	100	84 784	1 088 743	100
Den Staaten nach:						
Belgien	1 736	17 220	2,0	786	4 090	0,4
Holland	2 129	20 786	2,4	4 772	25 424	2,3
England	9 394	166 854	19,1	43 737	386 074	35,5
Litauen	—	—	—	67	7 495	0,7
Lettland	584	21 261	2,4	3 724	53 643	4,0
Sowjet-Union	3 837	62 896	7,2	1 770	43 482	4,0
Polen	632	16 088	1,8	—	—	—
Frankreich	1 656	42 855	4,9	2 250	13 234	1,2
Rootsi	4 393	65 021	7,4	197	35 771	3,3
Deutschland	9 568	208 358	23,9	9 522	381 606	35,1
Finnland	585	19 813	2,3	14 550	55 938	5,1
Dänemark	2 132	22 850	2,6	245	40 492	3,7
Tschechoslowakei	387	21 465	2,5	—	—	—
Vereinigte Staaten	1 950	117 599	13,4	165	14 408	1,3
Andere Länder	1 349	70 392	8,1	2 999	27 086	2,5
Zusammen:	40 132	873 000	100	84 784	1 088 743	100

Übersichtlichkeit der Veröffentlichungen im Deutschen Reichsanzeiger.

Dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes e. V., Berlin sind Klagen über die mangelnde Übersichtlichkeit der Veröffentlichungen von Gesellschaften im Deutschen Reichsanzeiger zugegangen. Es ist darauf hingewiesen worden, daß die Bearbeitung der Veröffentlichungen dadurch besonders erschwert werde, daß die Bekanntmachungen nur zum Teil am Kopfe die Angabe der Gesellschaft tragen, zum Teil aber keine Überschrift enthalten. Häufig erscheinen sogar Veröffentlichungen, bei denen weder die Überschrift noch die Unterschrift den Namen der betreffenden Gesellschaft enthält, so daß man den Namen der Gesellschaft erst aus dem Text erfährt.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat daher die ihm angeschlossenen Banken und Bankgeschäfte gebeten, darauf hinzuwirken, daß die ihnen nahestehenden Aktiengesellschaften in jeder Bekanntmachung im Reichsanzeiger, die sich an einen größeren Kreis von Interessenten wendet, ihre Firma und den Zweck der Bekanntmachung in der Überschrift angeben und am Schluß nochmals die Firma mit den Unterschriften, die das Gesetz oder die Satzung vorschreiben, wiederholen.

Gegen das Zugabeunwesen im Nahrungsmitteleinzelhandel.

Im Gebäude der Industrie- und Handelskammer zu Berlin tagten kürzlich die führenden Organisationen des reichsdeutschen Nahrungsmittel-Großhandels und Einzelhandels sowie Vertretungen der Konsumentenverbände. Angesichts der in letzter Zeit überhand nehmenden Auswüchse in der Reklame, vor allem des Zugabeunwesens im Nahrungmitteleinzelhandel, wurde nach eingehender Beratung einstimmig festgestellt:

„Alle Zugaben beim Absatz von Nahrungsmitteln sind abzulehnen, weil sie den Verbraucher über den wirklichen Wert der angebotenen Ware täuschen und irreführen. Der Einzelkaufmann, welcher Wert darauf legt, seine gute Ware preiswert in den Verkehr zu bringen, kann keinerlei Zugaben, wie Zucker, Margarine, Tafelschokolade, Haushaltungsgegenstände, Porzellan, Kaffeemaschinen und dergleichen gewähren. Jeder reelle Kaufmann wird, wenn er seine Ware billiger abgeben kann, den Preis der Ware senken und nicht durch Zugaben das Preisbild verschleiern. Die Verbände der Verbraucher des Nahrungsmittel-, Einzel- und Großhandels machen die Verbraucherschaft hierauf aufmerksam und empfehlen, wo Warenzugaben angeboten werden, im eigensten Interesse alle diese Warenzugaben zurückzuweisen und statt dessen entsprechende Herabsetzung des Preises der gewünschten Ware oder den Gegenwert der Zugabe in bar zu verlangen.“

Termine der Leipziger Messen 1928.

Die Leipziger Mustermesse findet im Frühjahr 1928 vom 4. bis 10. März statt. Die Große Technische Messe und Baumesse dauert vier Tage länger, also bis einschließlich Mittwoch, den 14. März. Die im Rahmen der Mustermesse abgehaltene Textilmesse und die Schuh- und Ledermesse bleiben wie bisher auf 4 Tage, und zwar vom 4. bis 7. März, beschränkt. Die Leipziger Herbstmesse 1928 findet vom 26 August bis 1. September statt.

Lyoner Frühjahrsmesse.

Die Lyoner Frühjahrsmesse findet vom 5. bis 18. März n. Js. statt. Die deutsche Abteilung Weimar, Brennerstraße 18, erteilt nähere Auskünfte.

Bücherbesprechung

Dr. Mann, Volk und Kultur Lateinamerika. Verlagsbuchhandlung Broschek & Co.

In dem vorliegenden Werke gibt der Verfasser seine eingehende Kenntnis der zukunftsreichen Länder Lateinamerikas in fesselnder Form an alle diejenigen weiter, die heute mehr denn je sich mit dem amerikanischen Kontinent beschäftigen. Man hat wohl durch eine Flut von Reiseberichten und durch manches zuverlässige Buch über einzelne Länder Lateinamerikas dem Wunsch, sich über dieses Gebiet zu unterrichten, zu entsprechen versucht; kaum ist aber die Arbeit einer zusammenfassenden Betrachtung unternommen worden, die die Hauptzüge der Kultur und der Menschen in klares Licht stellte. Durch jahrelangen Aufenthalt in Süd-Amerika und seine Tätigkeit als Professor an der Staatsuniversität Santiago de Chile, die ihm ein gründliches Studium der Verhältnisse ermöglichte, war Dr. W. Mann in die Lage versetzt, diese in der deutschen Literatur erste zusammenfassende Darstellung von Volk und Kultur Süd-Amerikas zu geben.

Dr. W. Mann's „Volk und Kultur Lateinamerika“ kann daher als ein ausgezeichnetes Handbuch bezeichnet werden.

Mitteilungen aus der Geschäftswelt.

(Für diese Mitteilungen ist die Schriftleitung der D.W.Z. nicht verantwortlich.)

Kohlentransporte nach Italien.

Die Kohlentransporte nach Italien haben in letzter Zeit erfreulicherweise eine rege Zunahme erfahren. Von der Baltischen Transportgesellschaft, Danzig sind seit dem Bestehen dieser Firma vom 1. Oktober bis Ende Oktober 1927 ca. 22000 To. Kohle umgeschlagen. Infolge der Kontingentierung der polnischen Kohle war eine größere Ausfuhr nach Italien nicht möglich, obgleich eine recht rege Nachfrage in Italien herrschte. Hoffentlich gelingt es, die Bahnverbindungen nach Danzig und die Umladeeinrichtungen im Danziger Hafen so auszubauen, daß größere Kohlenmengen nach Italien umgeschlagen werden können. Herr M. Frosch, der d e Leitung der Baltischen Transportgesellschaft innehat, verfügt über gute Beziehungen sowohl nach Italien, als auch nach den skandinavischen Staaten.

Druck von A. Schroth, Danzig.